

Die Evangelische Kirchengemeinde Bronnzell-Eichenzell
lädt ein zu einem besonderen Open Air-Gottesdienst

24.12.2022 17:00 UHR HEILIGABEND ANDACHT

im Wirtschaftshof von
Schloss Fasanerie



www.kirche-bz-ez.de



lebendig_Evangelische
offen_Trinitatiskirche
vielfältig_Eichenzell



Weihnachtliches Konzert am 7.01.2023 17 Uhr St. Barbara Rothemann

GV Buchonia Rothemann

GV musica viva Bronnzell

Schola Rothemann

STERNSINGERAKTION

Kath. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz Lütter

MACH MIT BEIM STERNSINGEN!

Funkelnde Kronen, königliche Gewänder: das sind die Sternsinger! Sie ziehen von Haus zu Haus, segnen die Häuser und bitten um eine Spende für Kinderhilfsprojekte.

Möchtest Du dabei sein, wenn Sternsingergruppen in ganz Deutschland den Menschen den Segen bringen? Möchtest Du mithelfen, dass es Kindern in Not überall auf der Erde besser geht?

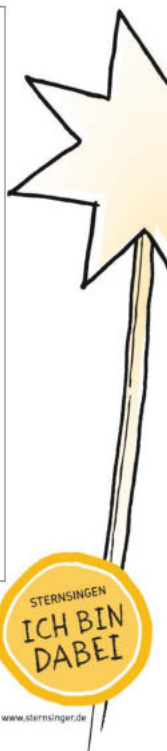
Dann melde Dich schnell bei Manuela Eismann, Tel. 50 30 90 an und gehe mit! **In unserer Pfarrei kommen die Sternsinger am Samstag, den 07. Januar 2023.**

Für das Sternsingen ist es von Vorteil, wenn die Gruppen aus Kindern bestehen, die in einem Haushalt leben oder sowieso regelmäßigen Kontakt haben, also beste Freunde sind! Gerne können auch Eltern die Gruppe begleiten oder sogar selbst eine Krone aufsetzen!

Ein gemeinsames Treffen findet statt am Dienstag, 27. Dezember 2022 um 10.00 Uhr im Pfarrheim. Hier erfährt Ihr alles Wichtige rund um die Sternsingeraktion 2023.

Wir würden uns freuen, wenn viele von Euch mit dabei sind!

Judith Bolz, Manuela Eismann und Nadine Halbleib



www.sternsinger.de



Welkers Vivace
Gesangverein Treugold Welkers e.V.

Herzliche Einladung zum traditionellen

★ ★ Dreikönigssingen ★ ★

Sonntag, 08.01.2023, 14.00 Uhr
Heilig-Kreuz-Kirche

Over the Rainbow Eichenzell,
Stubenmusik Welkers, Kinderchor Welkers
und Gastgeber Projektchor Vivace Welkers

Anschließend Ausklang bei Kaffee, Kuchen
und Imbiss im Bürgerhaus Welkers

Eintritt frei!



Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Eichenzell



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2019 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 22.04.2021, geändert am **15.12.2022**, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 3.1 Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 - 3.2 Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - 3.3 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3.4 Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall;
Die Veräußerung von Wohngrundstücken obliegt dem Gemeindevorstand ohne Wertbegrenzung;
 - 3.5 Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall,
 - 3.6 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 45.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - 3.7 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 45.000,-- im Einzelfall,
 - 3.8 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
 4. Ausschuss für Digitales und Smart City
- (2) Die Ausschüsse haben zur Zeit 10 Mitglieder. Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitglieder jedes Ausschusses.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Büchenberg/Zillbach, Döllbach, Eichenzell, Kerzell, Löschenrod, Lütter, Rönshausen/Melters, Rothemann und Welkers werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet. Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Büchenberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büchenberg u. Zillbach

Der Ortsbezirk Döllbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Döllbach

Der Ortsbezirk Eichenzell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eichenzell

Der Ortsbezirk Kerzell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kerzell

Der Ortsbezirk Löschenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Löschenrod

Der Ortsbezirk Lütter umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lütter

Der Ortsbezirk Rönshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rönshausen u. Melters

Der Ortsbezirk Rothemann umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rothemann

Der Ortsbezirk Welkers umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Welkers
- (2) Der Ortsbeirat besteht (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) im Ortsbezirk Büchenberg/Zillbach aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Döllbach aus 5 Mitgliedern im Ortsbezirk Eichenzell aus 9 Mitgliedern im Ortsbezirk Kerzell aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Löschenrod aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Lütter aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Rönshausen/Melters aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Rothemann aus 7 Mitgliedern im Ortsbezirk Welkers aus 7 Mitgliedern

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
 - mit Abdruck in den „Eichenzeller Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht

oder

 - durch Bereitstellung auf der Internetseite in der Gemeinde Eichenzell unter www.eichenzell.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den „Eichenzeller Nachrichten“. Es erfolgt in den Eichenzeller Nachrichten jedoch ein Hinweis, dass die detaillierte Version auf der Homepage der Gemeinde Eichenzell nachzulesen ist.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Eichenzeller Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 21.12.2022 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.09.1995 mit den letzten Änderungen vom 29.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
Eichenzell, den 21.12.2022

*Johannes Rothmund
Bürgermeister*



FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Eichenzell

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung vom 15.12.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell:

- a) Friedhof Eichenzell (alter und neuer Friedhof)
- b) Friedhof Löschenrod
- c) Friedhof Kerzell (neuer Friedhof)
- d) Friedhof Welkers
- e) Friedhof Rönshausen
- f) Friedhof Lütter
- g) Friedhof Rothemann
- h) Friedhof Büchenberg
- i) Friedhof Zillbach
- j) Friedhof Döllbach

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Eichenzell waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Eichenzell beigesetzt werden oder
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Eichenzell gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Eichenzell waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7

Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken – ausgenommen Dokumentationszwecke der Friedhofsverwaltung,
 - Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8

Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsziel vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10

Bestattungen

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Ort und Zeit der Bestattung werden nach Absprache mit den Geistlichen durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Samstags sind Bestattungen bis 11:00 Uhr möglich. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11

Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, in Begleitung von Personen eines Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- Die Gemeinde Eichenzell haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- Der Transport des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier zur Grabstätte kann durch Angehörige, durch von den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmen erfolgen. Der Transport erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12

Grabstätte und Ruhefrist

- Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für **Leichen 35 Jahre und Aschen 25 Jahre**.
- (5) Rechtzeitig vor einem Grabaushub hat der Antragsteller der Bestattung/Umbettung erforderlichenfalls für das Entfernen des vorhandenen Grabmals und anderer baulicher Grabanlagen sowie der Bepflanzung Sorge zu tragen.
- (6) Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 13

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Eichenzell nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14

Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten, soweit solche auf dem jeweiligen Friedhof ausgewiesen sind, zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Kindergrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen - Gemeinschaftsfeld,
 - g) Rasengräber und
 - h) Urnenwahlgrabkammern.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt in welcher Reihenfolge die einzelnen Abteilungen und Gräber belegt werden.

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16

Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.

- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) In bestehenden Grabstätten für Erdbestattungen dürfen Urnen hinzu bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Hinzubestattung besteht jedoch nicht.

§ 17

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. REIHENGRABSTÄTTEN

§ 18

Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte kann mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erteilt werden. Jedoch längstens bis zu 10 Jahren. Außer dem Recht der Grabpflege ergeben sich aus der Verlängerung der Nutzungsdauer keine weiteren Rechte.

§ 19

Maße der Reihengrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,50 m (zwischen den Reihengrabstätten)
 2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,25 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,50 m (zwischen den Reihengrabstätten)
- (3) In bestehenden Grabfeldern werden die seitherigen Maße beibehalten.

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. WAHLGRABSTÄTTEN

§ 21

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **40 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Urnenwahlgrabkammer ist eine Aschenwahlgrabstätte bei der das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von **30 Jahren** verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.

Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Wird die Nutzungszeit für die Erstbestattung durch die erforderliche Ruhezeit für die Zweitbestattung übertroffen, so erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Nutzungszeit. Hierfür ist die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht auf Antrag. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung oder Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Bestattung oder Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 2 übertragen werden.
- (4) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 2 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 2 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Eine Ausnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 22

Maße der Wahlgrabstätten

- (1) Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:
 Länge: 2,25 m
 Breite: 1,00 m
 Abstand: 0,50 m (zwischen den Wahlgrabstätten)
- (2) In bestehenden Grabfeldern werden die seitherigen Maße beibehalten.

C. URNENGRABSTÄTTEN

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und
 - f) Urnenwahlgrabkammern.
- (2) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Rasengräbern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte kann mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erteilt werden. Jedoch längstens bis zu 10 Jahren. Außer dem Recht der Grabpflege ergeben sich aus der Verlängerung der Nutzungsdauer keine weiteren Rechte.

- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
 Länge: 0,75 m
 Breite: 0,75 m
- (3) In bestehenden Grabfeldern werden die seitherigen Maße beibehalten.

§ 25

Definition der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
 Länge: 0,75 m
 Breite: 0,75 m
- (3) In bestehenden Grabfeldern werden die seitherigen Maße beibehalten.

§ 26

Verweisungsnorm

- (1) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27

Urnenwahlgrabkammern

- (1) Urnenwahlgrabkammern werden auf ausgewählten Friedhöfen der Gemeinde Eichenzell angeboten.
- (2) Eine Urnenwahlgrabkammer wird zunächst für die Dauer von 30 Jahren bereitgestellt und der Reihe nach belegt. Sie dient zur Aufnahme von einer oder zwei Urnen. Bei einer Zweitbelegung ist das Nutzungsrecht an der Urnenkammer entsprechend der einzuhaltenden Ruhefrist zu verlängern. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen und ihre Behältnisse zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Die Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen und dient zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen. Das Anbringen der Inschrift erfolgt durch eine Fachfirma und ist vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Eichenzell. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur auf den ggfs. dafür vorhergesehenen zentralen Ablageflächen vor den Urnenwänden/Urnenstelen.

§ 28

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht und als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.



D. RASENGRABSTÄTTEN**§ 29****Definition der Rasengrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Eichenzell werden Grabfelder für Erdbestattungen in Rasengrabstätten für die Dauer der Ruhefrist oder Nutzungszeit zur Verfügung gestellt, die ausschließlich mit Rasen einzusäen sind. Rasengrabstätten bestehen nur, soweit diese auf dem jeweiligen Friedhof ausgewiesen wurden.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine bodengleiche, in einheitlicher Linie, angebrachte Schriftplatte (Grabmal) mit den Maßen 60 cm x 50 cm (Länge x Höhe). Um Beschädigungen des Grabmals zu verhindern, ist das Grabmal mit einer ebenerdigen umlaufenden Mähkante mit einer Breite von 12 cm einzufassen. Sie muss eine Stärke aufweisen, die der Überfahrbarkeit mit Großmähgeräten standhalten.
- (3) Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen, Kerzenhaltern, Weihwassergefäßen u.ä. ist auf den Rasengräbern nicht gestattet. Blumenvasen, Kerzen u.ä. können auf dem Grabmal befestigt werden, wenn der Sicherheitsabstand von 10 cm zur Rasenfläche gewährleistet ist.
- (4) Acht Wochen nach der Bestattung sind die Grabflächen von den Nutzungsberechtigten ansaatfertig herzurichten. Die Ansaat, die Rasenpflege sowie erforderlich werdende Nachfüllungen der Pflanzfläche mit Neuansaat werden von der Gemeinde Eichenzell ausgeführt. Die Reinigung, Unterhaltung und Pflege des Grabmals und der Einfassung obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (5) Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
- (6) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten entsprechend, soweit sich aus den Bestimmungen dieses § 29 nichts Abweichendes ergibt.
- (7) Jede Grabstelle einer Rasengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,25 m
Breite: 1,00 m

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 30****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 33 sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
5. Holzdenkmale sind nur handwerklich bearbeitet zulässig.
6. Auf den neuen Friedhofsteilen in Löschenrod und Lütter sind vollüberdeckende Grabplatten nicht zugelassen. Die Grababdeckung darf nur durch unterbrochene Steinabdeckplatten vorgenommen werden.

§ 31**Maße der Grabmale**

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf **Reihengräbern** für Verstorbene **bis zu 5 Jahren**:
 1. stehendes Grabmal: Höhe: 0,60 m bis 0,80 m
Breite: 0,45 m
Mindeststärke: 0,14 m
 2. liegendes Grabmal: Breite: bis 0,35 m
Höchstlänge: 0,40 m
Mindeststärke: 0,14 m.
 - b) auf **Reihengrabstätten** für Verstorbene **über 5 Jahren**:
 1. stehendes Grabmal: Höhe: bis 1,20 m

- | | | |
|-----------------------|----------------|-------------------|
| | Breite: | bis 0,75 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m bis 0,16 m |
| 2. liegendes Grabmal: | Breite: | bis 0,50 m |
| | Höchstlänge: | bis 0,70 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 3. Stele: | Höhe: | bis 1,50 m |
| | Breite: | bis 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,18 m |

c) auf **Wahlgrabstätten**:

- | | | |
|---|----------------|-------------------|
| 1. stehendes Grabmal: | | |
| a) bei einstelligen Wahlgräbern: | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Breite: | bis 0,75 m |
| | Mindeststärke: | 0,15 m bis 0,18 m |
| b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Breite: | bis 1,40 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m bis 0,22 m |
| c) Stele: | Höhe: | bis 1,50 m |
| | Breite: | bis 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,18 m |
| 2. liegendes Grabmal: | | |
| a) bei einstelligen Wahlgräbern: | Breite: | bis 0,50 m |
| | Länge: | bis 0,90 m |
| | Mindesthöhe: | 0,16 m |
| b) bei zweistelligen Wahlgräbern: | Breite: | bis 1,00 m |
| | Länge: | bis 1,20 m |
| | Mindesthöhe: | 0,18 m |
| c) bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern: | Breite: | bis 1,20 m |
| | Länge: | bis 1,20 m |
| | Mindesthöhe: | 0,18 m |

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf **Urnereihengrabstätten**:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. stehendes Grabmal: | Höhe: | 0,50 m bis 0,90 m |
| | Breite: | bis 0,50 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2. liegendes Grabmal: | Breite: | bis 0,40 m |
| | Höchstlänge: | bis 0,40 m |
| | Höhe der Hinterkante: | 0,15 m |

b) auf **Urnwahlgrabstätten**:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. stehendes Grabmal: | Höhe: | 0,50 m bis 0,90 m |
| | Breite: | bis 0,50 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2. liegendes Grabmal: | Breite: | bis 0,60 m |
| | Länge: | bis 0,50 m |
| | Höhe der Hinterkante: | 0,16 m |

- (2) Alle Höhenangaben der stehenden Grabmale beinhalten die Höhe des Grabmales einschließlich eines evtl. Grabmalsockels.
(3) Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 2 zulassen.

§ 32**Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 12 Monaten nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 32 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber und die/der Nutzungsberechtigte von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal, bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 34

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Weiter darf eine Grabstätte nur dann vorzeitig abgeräumt werden (§ 34 Abs. 1), nachdem die oder der Nutzungsberechtigte der Grabstätte gegenüber der Gemeinde erklärt hat, dass er vorzeitig auf seine sämtlichen Rechte an der Grabstätte verzichtet. Eine vorzeitige Grabräumung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn seit der letzten Beisetzung (Erd) eine Mindestruhefrist von 15 Jahren eingehalten wurde. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann die Friedhofsverwaltung auch bei einer Unterschreitung der Mindestruhefrist ausnahmsweise ihre Zustimmung zur vorzeitigen Grabräumung erteilen. Im Falle der vorzeitigen Grabräumung wird die Gebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht zeitanteilig erstattet.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 35

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände/Urnenstelen, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und dem Feld für Rasengrabstätten - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 36

Herrichtungsverpflichtung und Friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 37

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Tief- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 38

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengrabstätten, der Urnengrabkammern, der Rasengräber und der Positionierung im anonymen Urnengrabfeld,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- c) ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39

Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 40

Haftung

Die Gemeinde Eichenzell haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Eichenzell nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. h Tiere mitbringt,
- h) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof, ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, ausführt,
- i) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- j) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 42

Hinweise zum Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 43

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2019 außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.
Eichenzell, den 15.12.2022

*Gemeinde Eichenzell
Der Gemeindevorstand
Johannes Rothmund
Bürgermeister*



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG der Gemeinde Eichenzell



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell folgende

SATZUNG (GEBÜHRENORDNUNG)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Eichenzell gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle und der Kühlanlage**

Für die Benutzung und Reinigung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| (a) Inanspruchnahme der Leichenhalle bis zu 4 Tagen | 150,00 € |
| für jeden weiteren angefangenen Tag | 30,00 € |
| (b) Inanspruchnahme der Trauerhalle | 115,00 € |

§ 6**Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen, sowie für alle weiteren Leistungen zur Herstellung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte **890,00 €**
 - 2) in einer Doppel-/Wahlgrabstätte je Bestattung **890,00 €**
 - 3) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (**Erstbestattung**) **1.230,00 €**
 - 4) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (**Zweitbestattung**) **890,00 €**

- | | |
|--|-----------------|
| b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 380,00 € |
|--|-----------------|

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten sowie für alle weiteren Leistungen zur Herstellung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung:
 - a) in einer Urnenreihengrabstätte **560,00 €**
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) **560,00 €**
 - c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen **560,00 €**
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **560,00 €**
 - (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenwahlgrabkammer wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühr erhoben: **190,00 €**
 - (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird folgender Zuschlag erhoben: **390,00 €**
 - (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird erfolgt ohne Gebühr: **0,00 €**
- Ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7**Umbettungsgebühren**

- (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Umbettung einer Urne **220,00 €**
- (3) Ausbettung einer Urne **165,00 €**
- (4) Für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung werden erhoben:
 - 4.1 bei Verstorbenen unter 5 Jahren **210,00 €**
 - 4.2 bei Verstorbenen über 5 Jahren **365,00 €**
 - 4.3 bei Tiefgräbern **480,00 €**

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren (Kindergrab) **480,00 €**
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren **1.280,00 €**
 - c) Urnenreihengrab **670,00 €**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung bei einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1/35, bei einer Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1/35, bei einer Urnenreihengrabstätte 1/25, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 9**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. §§ 21 Abs. 1 und 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Tiefgrab **1.800,00 €**
 - b) Doppelgrab einfachtief **2.420,00 €**
 - c) Dreifachgrab einfachtief **3.250,00 €**
 - d) Doppelgrab mit einem Tiefgrab **2.620,00 €**
 - e) Urnendoppelgrab **1.000,00 €**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/40, bei Urnendoppelgräbern 1/30, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 10**Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Überlassung einer Urnenwahlgrabkammer gem. § 27 Abs.2 Friedhofsatzung **1.860,00 €**

- | | | |
|----|---|-------------------|
| b) | für eine Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen gem. § 28 Friedhofsatzung | 630,00 € |
| c) | Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 1.590,00 € |
| d) | Rasentiefgrab | 2.150,00 € |
| e) | Rasendoppelgrab einfachtief | 3.120,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabkammer wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 11

Gebühren für die Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| | (1) bei Kindergrabstätten | 210,00 € |
| | (2) bei Reihengrabstätte und Tiefgrabstätten | 290,00 € |
| | (3) bei Urnengrabstätten | 210,00 € |
| | (4) bei Doppelgrabstätten | 460,00 € |
| | (5) bei Rasengrabstätten | 210,00 € |
| | (6) bei mehrstelligigen Grabstätten | 690,00 € |
| b) | für die Beseitigung von Aschenresten | |
| | (1) bei Urnenreihengrabstätten | 220,00 € |
| | (2) bei Urnenwahlgrabstätten – je Grabstelle - | 220,00 € |
| | (3) bei Urnenwahlgrabkammern | 220,00 € |
| c) | Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung der Grabstätte. | |

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Eichenzell folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| | 1) einmalig | 10,00 € |
| | 2) für die Dauer von 1 Jahr | 30,00 € |
| | 3) für die Dauer von 5 Jahren | 60,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen gem. § 32 der Friedhofsordnung | 20,00 € |
| c) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung | 60,00 € |
| d) | Für die Prüfung und Bearbeitung aller sonstigen Anträge über Entscheidungen der Friedhofsverwaltung zu Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung | 30,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | | |
|----|--|
| a) | wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) | wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, |
| c) | wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. |

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2019, außer Kraft.
Eichenzell, den 15.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Johannes Rothmund
Bürgermeister



FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz oder Brandsicherheitsdienst ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen gemäß dem Gebührenverzeichnis zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturm Schäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichenzell vom 01.07.2003 außer Kraft. Eichenzell, 16.12.2022

*Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Johannes Rothmund
Bürgermeister*

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell

Anlage zu §3 Abs.1 der Gebührensatzung

Nr. Beschreibung	Gebühr
1 Personengebühren	je 15 Minuten
Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 €
Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,50 €
Dauert ein Einsatz oder Brandsicherheitsdienst ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	5,00 € / Person pauschal
2 Fahrzeuggebühren	je 15 Minuten
2.1 Einsatzleit- / Kommandowagen / Personalfahrzeuge	
Einsatzleitwagen (ELW 1)	15,00 €

Kommandowagen (KdoW)	10,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,00 €
2.2 Gerätewagen	je 15 Minuten
Gerätewagen Logistik (GW-L1)	15,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge	je 15 Minuten
TSF	20,00 €
TSF-W	25,00 €
2.4 Löschfahrzeuge	je 15 Minuten
MLF	30,00 €
LF 8/6	35,00 €
LF 10	35,00 €
HLF 10	40,00 €
LF 20	40,00 €
StLF 20	45,00 €
HTLF 16/25	40,00 €

3 Gebühren für besondere Leistungen	
Falschalarm Brandmeldeanlage	500,00 € pauschal
Falschalarm aufgrund von Kommunikationsmitteln mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind	500,00 € pauschal
Falschalarm aufgrund von Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	
Vernichten oder Umsiedeln von Insekten	110,00 € pauschal

- 4 Missbräuchliche Alarmierung**
Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des §2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 6 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
- 5 Gebühren in sonstigen Fällen**
Für das Prüfen, Reinigen oder der Reparatur sonstiger Geräte und Einrichtungen oder für andere besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis und, sofern nach UStG gesetzlich vorgeschrieben, zzgl. der Mehrwertsteuer berechnet.
- 6 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**
Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten sowie für Lieferungen und Leistungen von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

7 Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen (BMA) sowie weitere Tätigkeiten im Zuge der Anlagenbetreuung	Gebühr
Erste Aufschaltung und Abnahme einer BMA	gebührenfrei
Für sonstige notwendige Arbeiten an der Brandmeldeanlage, dem Feuerwehrschränkeldepot (FSD) oder sonstigen Teilen von brandschutztechnischen Einrichtungen bzw. Anlagen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

- 8 Feuerwehrtechnische Werkstätten**
- 8.1 Schlauchpflege** **Gebühr**
Prüfen / Waschen von Druckschläuchen (B-/C-/D- Schläuche) 17,00 € je Stück
Einbinden von Kupplungen 15,00 € je Stück
- 8.2 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen Atemschutz**
Die einsatzbedingte Prüfung von Atemschutzgeräten und das Füllen von Atemluftflaschen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für Leistungen von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

8.3 Reinigen und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen

Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Für Leistungen von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Digitales und Smart City

innerhalb der Wahlperiode 2021 - 2026

am Montag, den 09.01.2023, um 19:30 Uhr
im Kultursaal des Eichenzeller Schösschens

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Wahl der/des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses
3. Wahl der/des stellv. Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses
4. Wahl der/des Schriftführers und dessen Stellvertreter
5. Terminabsprache, weitere Vorgehensweise
6. Information über den aktuellen Sachstand der Teilprojekte mit Beschlussfassung

Joachim Bohl
Vorsitzender

Aus dem Rathaus wird berichtet

Pässe und Ausweise



Bei der Gemeindeverwaltung Eichenzell sind
Personalausweise, die bis zum 07.12.2022
und Reisepässe, die bis zum 23.11.2022

beantragt wurden, eingetroffen.

Bitte bringen Sie die alten Ausweispapiere, falls noch nicht abgegeben, beim Abholen mit.

Impressum

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenzell „Eichenzeller Nachrichten“ erscheint wöchentlich in einer Auflage von 5.390 Exemplaren. Sie werden innerhalb des Verbreitungsgebietes kostenfrei an jeden Haushalt zugestellt.

Herausgeber: Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell (V.i.S.d.P), Telefon (0 66 59) 97 90, Telefax (0 66 59) 97 99 39, E-Mail: gemeinde@eichenzell.de, www.eichenzeller-nachrichten.de

Produktion: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein, Telefon (0 66 43) 96 27-0, info@wittich-herbstein.de, www.wittich.de,
Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel, verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: der Herausgeber. Einzelstücke außerhalb des Verbreitungsgebietes durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Für den Inhalt in dieser Zeitung eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber“ verantwortlich.

Zustellung: MLH Medienlogistik Hessen GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 8, 36043 Fulda

87 Millionen für neue Brücke -Thalaubachbrücke bei Döllbach

Abriss und Neubau bei laufendem Verkehr über vier Spuren



Text und Fotos: Fuldaer Zeitung / Volker Nies

Von einem „Leuchtturmprojekt“ spricht Stephan Krenz, Chef der neuen Autobahn GmbH. Seine Gesellschaft baut bei Döllbach eine neue Autobahnbrücke. Abriss und Neubau laufen parallel - und die A7 wird dafür auf 2,6 Kilometern Länge verschoben.

„Die Brücke ist jetzt 54 Jahre alt. Dem heutigen Verkehr ist sie mittlerweile nicht mehr gewachsen. Zwei bis drei Jahre muss sie aber noch halten - bis der erste Neubau fertig ist“, erklärte Cord Lüesse, Chef der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH, beim Spatenstich am 09.12.2022 für das Projekt. In Sichtweite der Brücke hatte die Autobahn GmbH windgeschützt ein Rednerpult aufgebaut - und ein Zelt, wo es nach dem Spatenstich für die Gäste Erbsensuppe gab.

Die Arbeiten beginnen mit dem Bau der neuen östlichen Brückenhälfte (in Fahrtrichtung Kassel), unmittelbar neben der bestehenden Brücke. Die Fertigstellung dieses ersten Teilbauwerkes ist für Ende 2024 geplant. Der gesamte Verkehr wird dann auf diese neue Brückenhälfte gelegt. Es gibt in jeder Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen. Anschließend erfolgt der Abriss der gesamten alten Brücke und der Neubau der westlichen Brückenhälfte (Richtung Würzburg). Die Gesamtfertigstellung ist für Ende 2028 geplant. Weil die neue Brücke etwa 25 Meter weiter östlich steht als die bisherige Brücke, wird die Autobahn entsprechend verschoben.

„Autobahnen sind die Lebensadern der Gesellschaft. Deshalb ist es so wichtig, in sie zu investieren“, erklärte Autobahn-GmbH-Regionalchef Lüesse. In der Region laufen schon einige Erneuerungen von Autobahnbrücken - oder sie sind vorgesehen: Geplant sind Ersatzneubauten der Talbrücken Welkers, Großenmoor und Uttrichshausen. Bereits im Bau sind die Talbrücken Götzenhof und Langenschwarz.

„Die Thalaubachbrücke steht für viele der 28 000 Brücken in Deutschland, die in absehbarer Zeit saniert oder erneuert werden müssen“, Stephan Krenz, Bundeschef der Autobahn GmbH.

Nach dem Spatenstich stellte der Eichenzeller Bürgermeister Johannes Rothmund heraus, wie wichtig der Neubau für seine Gemeinde ist: „Es gab Pläne für den Fall, dass die Autobahnbrücke über den Thalaubach hätte gesperrt werden müssen. In diesem Fall wäre der gesamte Autobahn-Verkehr durch Döllbach und Rothemann geführt worden. Das wäre eine unvorstellbare Belastung geworden.“

Eine Sperrung der Autobahnbrücke wegen Baufälligkeit hätte nicht nur Eichenzeller Ortsteile, sondern die gesamte Region stark belastet, legte Ulrich Hansel dar, Leiter des Dezernats Planung und Bau von HessenMobil in Osthessen. Wegen des nicht geringen Risikos einer Sperrung der Brücke hatte Hessen Mobil die Brücke schon 2018 verstärkt und seitdem durch vierteljährliche Sonderprüfungen überwacht. Die Autobahn GmbH hatte Anfang 2021 Planung, Bau, Betrieb, und Erhaltung der Autobahnen von Bund und Ländern übernommen.

Jetzt wird gebaut. Die Bagger stehen bereit. Den Landrat freut das. „Unsere Region mit ihrer zentralen Lage lebt von einer guten Verkehrsinfrastruktur - und davon, dass der Verkehr auch fließt.“

Deshalb ist es gut, dass die Arbeiten jetzt beginnen“, sagte Bernd Woide.

Der Spatenstich erhielt große Beachtung. An ihm beteiligten sich die Bundestagsabgeordneten Michael Brand und Jürgen Lenders, die Landtagsabgeordneten Sebastian Müller und Wiebke Knell, Vize-Regierungspräsident Dr. Alexander Wachter und Bernhard Klöppel, Leiter der Außenstelle Kassel der Autobahn GmbH, sowie der Bauunternehmer Willi Kropp, dessen Firma an den Arbeiten beteiligt ist.



EICHENZELLER Gemeindeverwaltung.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, können Sie alle Sachbearbeiter direkt unter den Durchwahlnummern erreichen.

Gemeindeverwaltung

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell
Tel.: (06659) 979-0

E-Mail: gemeinde@eichenzell.de
Internet: www.eichenzell.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8–12 Uhr
Mo. 14–16 Uhr
Mi. 14–18.30 Uhr

Eine Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten ist möglich.

► Bürgerbüro

Melde- und Passwesen, Sozialangelegenheiten, Einbürgerungen
Gerlinde Schnopp (Leiterin) 979-40
gerlinde.schnopp@eichenzell.de

Melde- und Passwesen, Vereinsangelegenheiten
Tabea Hofmann 979-41
tabea.hofmann@eichenzell.de

Melde- und Passwesen, Fundbüro
Katja Bolz 979-42
katja.bolz@eichenzell.de

Ramona Schneider 979-0
ramona.schneider@eichenzell.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8–16 Uhr
Mi. 8–12 und 14–18.30 Uhr | Fr. 8–12 Uhr
Nur in geraden Kalenderwochen: Sa. 10-12 Uhr

► Bürgermeister

Johannes Rothmund 979-21
johannes.rothmund@eichenzell.de

► Sekretariat

Eichenzeller Nachrichten, Öffentlichkeitsarbeit
Sabrina Gärtner 979-22
sabrina.gaertner@eichenzell.de

► Haupt- und Personalamt

Feuerwehr- und Wahlangelegenheiten, Personal- und Versicherungswesen
Marco Schlender (Hauptamtsleiter) 979-25
marco.schlender@eichenzell.de

Rebecca Witzel 979-30
rebecca.witzel@eichenzell.de

Personalangelegenheiten
Edith Matzunsky 979-24
edith.matzunsky@eichenzell.de

Kindergartenangelegenheiten
Marie-Theres Tobler 979-23
marie-theres.tobler@eichenzell.de

► Gemeindekasse

Zahlungsverkehr
Martina Stidronski 979-29
martina.stidronski@eichenzell.de

Joachim Söder 979-28
joachim.soeder@eichenzell.de

► Finanz- und Steuerverwaltung

Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung
Simon Herr (Leiter der Finanzabteilung) 979-27
simon.herr@eichenzell.de

Gewerbsteuer, Allgemeine Finanzverwaltung
Jana Farnung 979-46
jana.farnung@eichenzell.de

Grundsteuer, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Abfallangelegenheiten
Renate Pfort 979-26
renate.pfort@eichenzell.de

IT-Administration
Benjamin Günder 979-50
benjamin.guender@eichenzell.de

Christoph Günther (Vorarbeiter) 61 85 97
bauhof@eichenzell.de

Vanessa Kessler 979-63
vanessa.kessler@eichenzell.de

Silvia Barth 979-66
silvia.barth@eichenzell.de

Dieter Seuring (Hochbau) 979-62
dieter.seuring@eichenzell.de

Martin Dorn (Tiefbau) 979-61
martin.dorn@eichenzell.de

► Wertstoffhof Eichenzell

Di. 14–16 Uhr (ganzjährig),
Do. 14–16 Uhr (November bis März)
Sa. 9–12 Uhr (ganzjährig),
Do. 16–18 Uhr (April bis Oktober)
Tel. (0 66 59) 979-26 (während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung)

► Standesamt und Friedhofswesen

Geburten, Heirat, Sterbefälle, Friedhofswesen
Daniel Vey 979-44
daniel.vey@eichenzell.de

► Kultur- und Fremdenverkehrsamt

Kulturprogramm, Vergabe Kultursaal/Kulturscheune/Schlossmobil,
Rentenangelegenheiten, Neuland Stiftung
Hildegard Weber 979-43
hildegard.weber@eichenzell.de

Kulturprogramm, Vereinsangelegenheiten, Bürgerhäuser,
Vergabe Schlossmobil, Pass- und Meldewesen
Tabea Hofmann 979-41
tabea.hofmann@eichenzell.de

Nico Schleicher (Bauamtsleiter) 979-65
nico.schleicher@eichenzell.de

Bautechnik / Hoch- und Tiefbau
Dieter Seuring (Hochbau) 979-62
dieter.seuring@eichenzell.de

Bauplanung / Bauantragsbearbeitung
Thomas Schmidt 979-64
thomas.schmidt@eichenzell.de

Kathrin Ebert 979-67
kathrin.ebert@eichenzell.de

Allgemeine Bauverwaltung, Liegenschaften
Vanessa Kessler 979-63
vanessa.kessler@eichenzell.de

Silvia Barth 979-66
silvia.barth@eichenzell.de

Martin Dorn (Tiefbau) 979-61
martin.dorn@eichenzell.de

Thomas Schmidt 979-64
thomas.schmidt@eichenzell.de

Kathrin Ebert 979-67
kathrin.ebert@eichenzell.de

Vanessa Kessler 979-63
vanessa.kessler@eichenzell.de

Silvia Barth 979-66
silvia.barth@eichenzell.de

Dieter Seuring (Hochbau) 979-62
dieter.seuring@eichenzell.de

Martin Dorn (Tiefbau) 979-61
martin.dorn@eichenzell.de



Schließung der Gemeindeverwaltung zum Jahreswechsel 2022/2023

Mit einem Paket an Maßnahmen – darunter die deutliche Absenkung der Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden – trägt die Eichenzeller Gemeindeverwaltung bereits dazu bei, ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Die Schließung des Rathauses zwischen den Jahren setzt diesen Weg fort.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis, dass die Verwaltung in der Zeit von

Dienstag, 27.12. bis Samstag, 31.12.2022

geschlossen ist.

Ab Montag, 2. Januar 2023 ist die Gemeindeverwaltung wieder unter den bekannten Öffnungszeiten zu erreichen.

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis zur Abfallentsorgung:

Da die Verwaltung in der Zeit vom 27.12. bis 30.12.2022 geschlossen bleibt bitten wir Sie, sich in dieser Zeit bei Reklamationen bezüglich der Abfallentsorgung (nicht geleerte Müllgefäße) direkt an die Firma Knettenbrech + Gurdulic Entsorgung GmbH & Co.KG zu wenden,

Tel. 06659 978888.

Bitte beachten Sie auch, dass die Müllgefäße aufgrund der Weihnachtsfeiertage in dieser Woche jeweils **einen Tag später** als üblich geleert werden (sh. Abfallkalender).

Meldungen von defekten Müllgefäßen oder Umbestellungen können dann wieder in der darauffolgenden Woche bei der Gemeinde Eichenzell erfolgen.



Wir helfen gemeinsam

Spendenprojekt der Eichenzeller Fußballvereine

Wir helfen gemeinsam ...!

Unter diesem Motto haben wir Eichenzeller Fußballvereine gemeinsam ein Spendenprojekt, unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Johannes Rothmund, ins Leben gerufen.

Wir laden sehr herzlich zum Hallenfußballturnier am 08.01.2023 in die Kreissporthalle Eichenzell ein. Die seit 1982 traditionell ausgetragenen Gemeindemeisterschaften richten wir in Form eines Benefizturniers gemeinsam aus und starten einen Spendenaufruf. Wir Fußballer bewegen uns meist auf der „Sonnenseite“ des Lebens, tragen aber auch Verantwortung, uns, unseren Mitgliedern und unseren Aktiven in Erinnerung zu rufen dass dies nicht selbstverständlich ist.

In unseren Vereinen arbeiten wir mit vielen Kinder und Jugendlichen, und es ist uns ein Herzensanliegen den Erlös Kindern zukommen zu lassen. Wir werden die Spende teilen und der Organisation Kinder und Jugendhospiz „Kleine Helden“ Osthessen e.V., sowie dem kleinen Jayden aus Flieden, über dessen Schicksal die FZ kürzlich berichtete, zukommen lassen.

Jayden erkrankte an Hirnhautentzündung, erlitt zusätzlich einen Schlaganfall und ist schwerstbehindert. Seine Familie muss nun ihr Haus behindertengerecht umbauen und benötigt dringend Hilfe. Bitte unterstützen Sie unser Hilfsprojekt durch den Besuch des Benefizturniers und Ihre Spende.

„Ihre Eichenzeller Fußballer“

Der Erlös geht an das Kinderhospiz „Kleine Helden“ Osthessen und den 6-jährigen Jayden aus Flieden, der mit seiner Familie nach einem schweren Schicksalsschlag dringend Hilfe benötigt.

Bitte unterstützen Sie unsere Hilfsprojekt Durch Ihre Spende
Spendenkonto: IBAN: DE61 5306 0180 0104 1612 46

WIR HELFEN GEMEINSAM



SPENDENPROJEKT DER EICHENZELLER FUßBALLVEREINE

Benefizturnier Gemeindemeisterschaften

Schirmherr: Bürgermeister Johannes Rothmund

Sonntag - 08.01.2023

Kreissporthalle Eichenzell

12.00 UHR TURNIER AH-MANNSCHAFTEN

14.30 UHR TURNIER SENIORENMANNSCHAFTEN

Der Erlös des Spendenprojekts geht an das **Kinderhospiz „Kleine Helden“ Osthessen** und den 6-jährigen **Jayden aus Flieden**, der mit seiner Familie nach einem schweren Schicksalsschlag dringend Hilfe benötigt.

Bitte unterstützen Sie unser Hilfsprojekt durch Ihre Spende.

SPENDENKONTO: IBAN DE61 5306 0180 0104 1612 46

powered by





**Geflüchteten aus der Ukraine
gemeinsam helfen:
Wir suchen Sie!**

- Sie kennen sich mit Behördengängen aus und diese stellen für Sie kein Problem dar?
- Sie verfügen über ukrainische/russische Sprachkenntnisse und können als ehrenamtlicher Übersetzer fungieren?
- Sie möchten sich aktiv bei der Suche nach Wohnungen und der entsprechenden Einrichtung engagieren?

Dann melden Sie sich bitte bei uns:

☎ 06659 979-25
✉ hauptamt@eichenzell.de

Jede Hilfe ist willkommen und wird dankbar entgegengenommen.

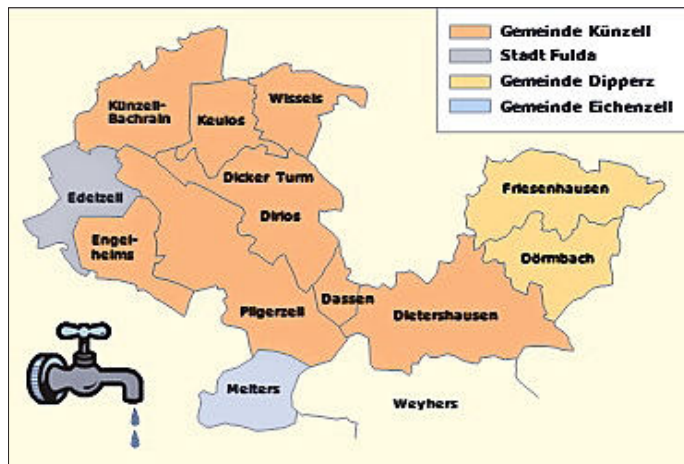
Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg
Wassergewinnung • Aufbereitung • Verteilung

Ablesung der Wasserzähler 2022

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg sind im Ortsteil Melters elektronische Wasserzähler installiert, mit denen eine **stichtagsgenaue Ablesung** der Wasserstände **zum 31.12.2022** erfolgt.

Durch den Einsatz der Outdoor-Ablesetechnik ist die Anwesenheit des Anschlussnehmers nicht erforderlich. Die kosten- und zeitintensive Ablesung der Zähler durch Fremdpersonal gehört damit der Vergangenheit an und verkürzt die Jahresendabrechnung erheblich. Sofern Sie die Zählerstände des Hauptzählers für die Abrechnung von Mietobjekten verwenden und größere Differenzen bei der Nebenkostenabrechnung vermeiden möchten, empfehlen wir den Abgleich mit den privaten Nebenzählern zum oben genannten Ablesezeitpunkt vorzunehmen.

Für Rückfragen zu Abrechnungen und Tarifen stehen Ihnen Frau Diel, Tel.: 0661 390-27 und Frau Bischoff, Tel.: 0661 390-25 gerne zur Verfügung.



Ehe- und Altersjubilare



Wir gratulieren unseren Jubilaren vom **15.12.2022 bis 21.12.2022**

85. Geburtstag
Wolfgang Teppich, Löschenrod

Der Gemeindevorstand wünscht auch allen anderen **Geburtstagskindern und Ehejubilaren, die im genannten Zeitraum** feiern, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Smart City

Smart City-Büro Eichenzell

Sie haben Fragen oder wollen sich über Smart City informieren?

Dann vereinbaren Sie vorab einen Termin mit uns unter smartcity@eichenzell.de oder **06659 979 31**.



Smart City-Büro
Gersfelder Straße 2
36124 Eichenzell



Digitallotsen

der Gemeinde Eichenzell



Wie richte ich mein Handy ein, verschicke Fotos oder kaufe online ein?

Bei Fragen rund um Handy, Tablet und Computer helfen unsere geschulten ehrenamtlichen Digitallotsen – **kostenlos** und gerne auch bei Ihnen zu Hause.

Vereinbaren Sie einen Termin zur Einzelberatung mit einem Digitallotsen Ihrer Wahl:

Udo Bauch
Tel: 06659 2825
E-Mail: udobauch@t-online.de

Marie-Jeanette Bauch
Tel: 06659 2825 oder mobil 0151 73056034
E-Mail: marie.bauch@gmx.net

Digitallotsen

der Gemeinde Eichenzell



Wie richte ich mein Handy ein, verschicke Fotos oder kaufe online ein?

Bei Fragen rund um Handy, Tablet und Computer helfen unsere geschulten ehrenamtlichen Digitallotsen – **kostenlos** und gerne auch bei Ihnen zu Hause.

Vereinbaren Sie einen Termin zur Einzelberatung mit einem Digitallotsen Ihrer Wahl:

Udo Bauch
Tel: 06659 2825
E-Mail: udobauch@t-online.de

Marie-Jeanette Bauch
Tel: 06659 2825 oder mobil 0151 73056034
E-Mail: marie.bauch@gmx.net



Smartphone leicht gemacht, jetzt anmelden zum Digitalisierungskurs



Bilder teilen, Nachrichten verschicken, online einkaufen oder Bankgeschäfte erledigen: Smartphone, Tablet und Computer erleichtern vielen Menschen den Alltag. Wer noch nicht den Einstieg gefunden hat, hat jedoch häufig viele Fragen: Wie richte ich mein Handy ein? Wo finde ich passende Apps? Wie bewege ich mich sicher im Internet? Diese und andere Fragen beantwortet **Smart City Eichenzell** in einem **kostenlosen Digitalisierungskurs** für interessierte **Bürgerinnen und Bürger aus Eichenzell**. Der Kurs startet am **10. Januar 2023** und findet in Kooperation mit der Volkshochschule Fulda statt.

Inhalt:

Sie lernen Schritt für Schritt den Umgang mit dem Smartphone oder Tablet und alles rund um Apps (Programme auf dem Handy und Tablet), sicheres Internet und nützliche Programme für den Alltag. Ohne Stress, mit Rücksicht auf Ihr Lerntempo und in einer kleinen Gruppe von maximal 15 Personen.

Zunächst gibt Ihnen ein Dozent der VHS 30 Minuten lang wissenswerte Informationen. Anschließend haben Sie 60 Minuten lang Zeit zum Üben und Ausprobieren. Dabei stehen Ihnen ehrenamtliche Digitalisierungsassistent:innen zur Seite.

Alle wichtigen Infos auf einen Blick:

Start des Kurses:	10. Januar 2023
Tag:	dienstags um 18:00 Uhr
Dauer:	12 Wochen
Ort:	Grundschule Eichenzell, Haus B, Raum 0.06 (der Zugang ist barrierefrei)
Kosten:	Es fallen keine Kosten für Eichenzeller Bürger an.
Tablet oder Smartphone:	Die Gemeinde Eichenzell stellt für die Dauer des Kurses Tablets zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen jedoch, Ihr eigenes Smartphone oder Tablet mitzubringen.

Anmeldung:

Füllen Sie das Formular aus und geben es entweder im Bürgerbüro oder im Smart City-Büro (Gersfelder Straße 2) ab.

Alternativ können Sie sich online über unsere Website <https://smartcity-eichenzell.de/anmeldeformular/> anmelden.

Wir informieren Sie über eine erfolgreiche Anmeldung und freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ich möchte mich für den Digitaltreff für Seniorinnen und Senioren anmelden

Nachname

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail (falls vorhanden)

Seite ausschneiden u.
im Bürgerbüro oder
Smart City-Büro
(Gersfelder Str. 2,
Eichenzell) einwerfen

Behindertenbeauftragter

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter
der Gemeinde Eichenzell



Udo Bauch

Am Alten Sportplatz 18
3614 Eichenzell
Tel.: 06659 2825
E-Mail: udobauch@t-online.de

Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
Hausbesuche jederzeit gerne möglich.

- Unterstützung und Beratung beim
 - Behindertengerechten Bauen und Wohnen
 - Situation von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten
- Integration in Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie ambulanten Hilfsorganisationen
- Vermittlung von Ansprechpartnern

Worte zum Jahresende 2022

Wir blicken auf ein sehr schwieriges Jahr 2022 zurück, welches sich in wenigen Tagen dem Ende zuneigt. Das Coronavirus schränkte unser berufliches, gesellschaftliches, privates und wirtschaftliches Leben weiterhin in vielen Situationen ein. Zahlreiche Veranstaltungen unserer motivierten Vereine, Einrichtungen und Institutionen konnten erneut entweder mit Einschränkungen oder gar nicht stattfinden.

Am 24. Februar begann die schreckliche Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Seitdem dauert der Angriffskrieg Russlands mit zunehmender Härte und massiver Zerstörung an. Unzählige Menschen haben durch diesen Krieg ihr Leben verloren. Die wirtschaftlichen Folgen dieses Kriegs mussten wir alle direkt durch Preissteigerungen und Inflation spüren. Die deutsche Wirtschaft steht vor einer Rezession und die Wirtschaftsleistung in Deutschland wird nach Prognosen von Fachexperten schrumpfen.

Es gibt aber auch positive Nachrichten, die ich gerne erwähnen möchte. Bei den Inklusionsbemühungen in unserer Gemeinde hat sich einiges getan. Der Verein „leben und arbeiten in Eichenzell“ und die Eichenzeller DRK-Gruppe „Menschen mit Behinderungen“ konnten in diesem Jahr wieder einige schöne Veranstaltungen mit persönlicher Begegnung durchführen. Gerade persönliche Treffen und der Austausch mit anderen Personen ist für Menschen mit Behinderung von enormer Wichtigkeit. Bei einer großen Inklusionsveranstaltung mit Bürgerfest wurde im Mai 2022 rund um das Eichenzeller Handwerkerhaus bewiesen, dass Inklusion in der Gemeinde Eichenzell sehr intensiv gelebt wird. Fünf Vereine aus dem Kernort Eichenzell hatten diese inklusive Festveranstaltung anlässlich des Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen organisiert. Bei dem gelungenen Fest wurde auf die Probleme behinderter Menschen hingewiesen. Bundes-, Landes- und Gemeindepolitiker betonten die Wichtigkeit von Inklusion und Barrierefreiheit. „Tempo machen für Inklusion-barrierefrei zum Ziel!“ - Unter diesem Motto stand auch die Eichenzeller Inklusionsveranstaltung. Das Motto hat sich die „AG Herrenhaus“ des Eichenzeller Inklusionsnetzwerk zu Herzen genommen und am 4. November 2022 einen zweistündigen Barriere-Check im Kernort Eichenzell durchgeführt, wo 40 kleinere und größere Barrieren aufgespürt worden sind. Derzeit wird geprüft, welche Barrieren abgebaut werden können. Alle Arbeitsgruppen des Eichenzeller Inklusionsnetzwerk haben sich in diesem Jahr per Videokonferenz oder in Präsenz ausgetauscht und darüber intensiv beraten, wie die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Eichenzell verbessert werden können, damit die gesetzlich gewünschte Teilhabe für alle und Barrierefreiheit vollumfänglich verwirklicht werden können.

Gemeinsam sind wir bei der Inklusion in Eichenzell also auf einem guten Weg, worüber ich mich sehr freue. Als ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter konnte ich im Jahr 2022 einige Bürger bei Fragen rund um Gesundheit, Pflege und Behinderung beraten und unterstützen. So konnten Pflegegeldanträge erfolgreich gestellt oder Hausnotrufsysteme installiert werden. Auch im neuen Jahr stehe ich den Bürgern für alle Fragen zur Verfügung und werde mich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass gleichwertige Lebensbedingungen für

Menschen mit und ohne Behinderung erreicht werden können. Ich berate Sie gerne. Sprechen Sie mich bitte an.

Zum Jahresende wünsche ich allen Einwohnern unserer schönen Gemeinde ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2023.

Herzliche Grüße
Udo Bauch
Inklusionsnetzwerker

Abwasserverband

Abwasserverband „Oberes Fuldata“



Gersfelder Straße 7, 36124 Eichenzell

Tel.: 06659 971-0

E-Mail: info@avof.de

Homepage: www.avof.de

Sprechzeiten: Mo., Di. und Do. 9-12 Uhr und 14-16 Uhr,

Mi. 9-12 Uhr und 14-18.30 Uhr, Fr. 9-12 Uhr

In dringenden Notfällen nach Dienstschluss: Tel.: 0175 5620270

Heimatomuseum/Egerländer Heimatstube

Heimatomuseum Eichenzell

Museumsleiter: Norbert Hahnel
(01 71) 18 18 601
heimatomuseum@eichenzell.de

Egerländer Heimatstube

Leiter: Dieter Kolb
(06 61) 90 19 72 30
egerlaender-heimatstube@eichenzell.de



Munkenstraße 1, 36124 Eichenzell

Besuche und Führungen
donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gruppen ab 5 Personen nur nach vorheriger Anmeldung.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Gemeindebüchereien

Gemeindebüchereien

Eichenzell, Munkenstraße 1

dienstags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr | donnerstags 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Kerzell, Mühlenstraße 22 (Bürgerhaus)

dienstags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr



Sport-Coach

Sport-Coach der Gemeinde Eichenzell

im Rahmen des Förderprogramms „Sport integriert Hessen“



Mustafa Feros

Tel.: 0160 8158401

E-Mail: sportcoach-eichenzell@sk-fh.de

- Unterstützung bei der Integration von Geflüchteten und sozial benachteiligten Menschen in den Sport
- Vermittlung und ggf. Schaffung von passenden Sportangeboten
- Ansprechpartner und Kontaktperson zwischen den Sportvereinen und den Zielgruppen
- Hilfestellung und Beratung beim Aufbau lokaler Netzwerke

„LIFE“ aus dem Herrenhaus...

Weihnachtsgrüße

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,
liebe Gemeindemitglieder,

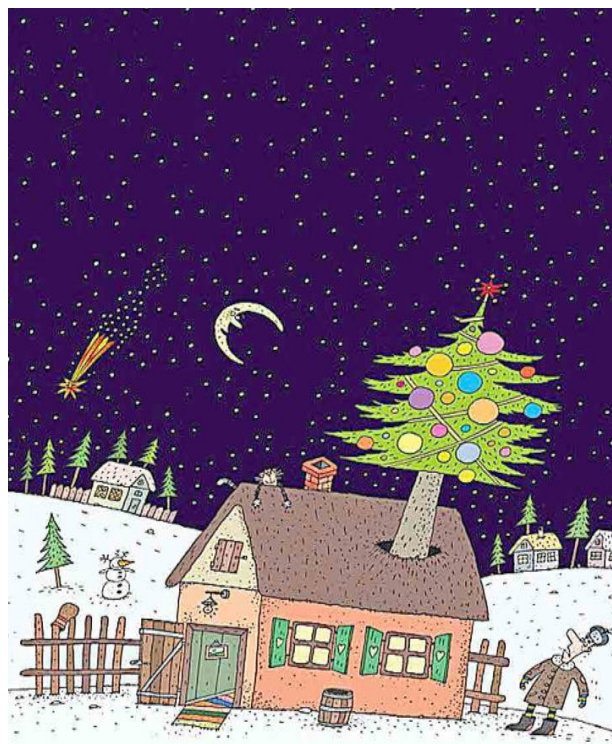
wir bedanken uns sehr bei euch bei die zahlreiche
Teilnahme an den Veranstaltungen im und um den
Gewölbekeller.

Wir wünschen euch und euren Lieben viel Glück
und Gesundheit in der Vorweihnachtszeit und dem
anstehenden Jahreswechsel.

Auch im nächsten Jahr würden wir uns sehr freuen
wenn wir euch bei einer unserer Veranstaltungen
begrüßen dürfen.

Weihnachtliche Grüße,

der Verein Leben und Arbeiten in Eichenzell e.V.



Ob Anfragen, Reservierungen, Einladungen, Arbeits-
angebote, neue Ideen und sonstiges Engagement...

Ich freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Mail:



Kontakt

Felix Beusch Herrenhaus,
Am Hof 12, 36124 Eichenzell
Telefon 0 66 59. 9 99 48-13
f.beusch@antoni.us.de



leben & arbeiten
in EICHENZELL

AWO-Quartier Eichenzell



Quartiersmanagerin

Andrea Tabaka



Adresse Am Riedrain 9a, 36124 Eichenzell

Telefon 06659 9868545

Mobil 0160 90871899

E-Mail Andrea.Tabaka@awo-nordhessen.de

Beratungszeiten im Husarenkeller

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Um telefonische
Terminvereinbarung
wird gebeten.

Regionalforum Südwest

Regionalmanagement



Beratung von potenziellen Projektträgern
Unterstützung bei der Förderantragstellung
Mitarbeit an der Umsetzung des
Regionalen Entwicklungskonzepts
Interessenvertretung des Regionalforums
Öffentlichkeitsarbeit

Stefan Hesse

Regionalmanager

Rabanusstr. 33 · 36037 Fulda

Telefon 0661 2509908

Fax 0661 2509940

E-Mail info@rffs.de

Internet www.rffs.de

Bad Salzschlirf ♦ Eichenzell ♦ Flieden ♦ Hosenfeld ♦ Großlütder ♦ Kalbach ♦ Neuhof

Jugendbetreuer Andreas Theilig



Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Bürger

Begleitung der offenen Jugendgruppen
Aufzeigen von Hilfen
Prävention
Organisation von Veranstaltungen

Andreas Theilig

Kulturscheune Eichenzell

Telefon 06659 5369

Mobil 0177 3158962

E-Mail jugendbetreuer.theilig@rffs.de

Regelmäßige Sprechzeiten

Mittwoch von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Bad Salzschlirf ♦ Eichenzell ♦ Flieden ♦ Hosenfeld ♦ Großlütder ♦ Kalbach ♦ Neuhof



Foto: Hans Pfleger

Bereitschaftsdienste

Notdienst

Rettungsdienst/Notarzt 112
 Krankentransport (0661) 19222
 Feuerwehr 112
 Gemeindebrandinspektor
 Martin Fischer (06659) 915 0100
 Polizei 110
 Polizeipräsidium Osthessen
 mit Kriminal- u. Polizeidirektion (0661) 105-0

ÄBD Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Tel. 116 117 (ohne Vorwahl) rund um die Uhr besetzt!
 Benötigen Sie ärztliche Hilfe zu sprechstundenfreien Zeiten?
 Zu folgenden Uhrzeiten ist ein Arzt oder eine Ärztin in der
 Bereitschaftsdienstzentrale erreichbar:
 Klinikum Fulda, Pacelliallee 4, 36043 Fulda
 Montag bis Donnerstag: 19:00 - 00:00 Uhr
 Freitag: 14:00 - 07:00 Uhr
 Samstag: 07:00 - 07:00 Uhr (24 Stunden)
 Sonntag: 07:00 - 00:00 Uhr
 Feiertage und Brückentage: 07:00 - 07:00 Uhr (24 Stunden)
 Folgt auf einen Feiertag ein Werktag, ist die ÄBD-Zentrale am Feiertag
 nur bis 0:00 Uhr geöffnet.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. (0661) 480 21 51 51
 Erreichbar außerhalb der zahnärztlichen Sprechzeiten:
 freitags 15:00 Uhr - montags 08:00 Uhr
 Mo-Fr 18:00 - 08:00 Uhr am folgenden Tag
 Mi 14:00 - 08:00 Uhr am folgenden Tag

Apotheken-Notdienst

21.12.2022
 Engel Apotheke in Horas, Schlitzer Str. 87,
 36039 Fulda, Telefon: 0661/9529111

22.12.2022
 St. Georg Apotheke, Goerdelerstr. 32,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/62955

23.12.2022
 Stadt Apotheke OHG, Bahnhofstr. 12,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/928030

24.12.2022
 Propstei Apotheke, Im Heiligengarten 7,
 36100 Petersberg, Telefon: 0661/62843

25.12.2022
 Rosen Apotheke, Frankfurter Str. 59 a,
 36043 Fulda, Telefon: 0661/42460

26.12.2022
 Engel Apotheke am Buttermarkt, Karlstr. 4,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/928950

27.12.2022
 Medicum Apotheke, Flemingstraße 3-5,
 36041 Fulda, Telefon: 0661/95279184

28.12.2022
 Engel Apotheke am Frauenberg,
 Gerloser Weg 23 A,
 36039 Fulda, Telefon: 0661/5006110

29.12.2022
 Apotheke im Zitronenfalter, St.Vinzenz-Str. 70,
 36041 Fulda, Telefon: 0661/2428646

30.12.2022
 Apotheke im Emaillierwerk, Am Emaillierwerk 1,
 36043 Fulda, Telefon: 0661/90152801

31.12.2022
 Apotheke Schmalnau, Bahnhofstr. 6,
 36157 Ebersburg, Telefon: 06656/332



01.01.2023
 Schloss Apotheke, Im Streich 6,
 36124 Eichenzell, Telefon: 06659/4080

02.01.2023
 Apotheke am Heertor, Rabanusstr. 1 a,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/72034

03.01.2023
 Altstadt Apotheke am Markt, Robert-Kircher-Str. 9,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/79009

04.01.2023
 Bären Apotheke, Dalbergstraße 22,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/90162650

05.01.2023
 Engel Apotheke im Justus-Liebig-Center,
 Justus-Liebig-Straße 1,
 36100 Petersberg, Telefon: 0661/4805770

06.01.2023
 Bahnhof Apotheke OHG, Bahnhofstr. 24,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/97210

07.01.2023
 Löwen Apotheke, Unterm-Heilig-Kreuz 9,
 36037 Fulda, Telefon: 0661/928560

08.01.2023
 Adler Apotheke, Hövelstr. 36,
 36100 Petersberg, Telefon: 0661/603033

09.01.2023
 Hirsch Apotheke, Adalbertstr. 1,
 36039 Fulda, Telefon: 0661/71065

10.01.2023
 Burg Apotheke, Leipziger Str. 181,
 36039 Fulda, Telefon: 0661/61063

11.01.2023
 Rhön Apotheke, Fuldaer Straße 11,
 36124 Eichenzell, Telefon: 06659/1211

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

24./25./26.12.
 Frau Dr. M. Mohr, Tel. 0661 / 93368977

31.12./01.01.
 Frau S. Hieronymus-Henschel, Tel. 06648 / 6289994

10./11.12.
 Frau D. Ladugga, Tel. 0661 / 40 31 00



Förstereien der Großgemeinde

Revierförsterei Eichenzell
 Waldemar Schmidt, Burkhardser Weg 1, 36124 Eichenzell
 Mobil: (0160) 4 71 38 82
 E-Mail: Waldemar.Schmidt@forst.hessen.de

Hess. Forstamt Hofbieber
 Thiergarten 2, 36145 Hofbieber
 Tel.: (06657) 9632-0, Fax: (06657) 96 32 40
 E-Mail: ForstamtHofbieber@forst.hessen.de

Revierförsterei Thiergarten
 Sebastian Rummel
 Tel. (06657) 9632-0, Mobil: (0151) 18 94 79 40
 E-Mail: Sebastian.Rummel@forst.hessen.de

Telefonseelsorge Fulda

(0800) 111 0 111 oder (0800) 111 0 222
 vertraulich, anonym, rund um die Uhr gebührenfrei



SMOG-Line... wähle (0800) 110 2222
 Die SMOG-Line, das Sorgentelefon für Schülerinnen,
 Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Eltern und alle, die sich mit Kindern und
 Jugendlichen beschäftigen.



Deutscher Kinderschutzbund Kreis- und Ortsverband Fulda e.V.



Kinder- und Jugendtelefon – kostenfrei und anonym
Nummer gegen Kummer 116111
Elterntelefon – kostenfrei und anonym
Nummer gegen Kummer 0800 1110550
www.kinderschutzbund-fulda.de

Schutzambulanz Fulda

Kostenlose Hilfe für Opfer von Gewalttaten und Dokumentation
von Gewaltfolgen - unabhängig von einer Strafanzeige.
Vermittlung von individueller Unterstützung.
Montag bis Freitag, 08:00 - 16:00 Uhr, Tel. (0661) 6006 6060.
Otfried-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda.
www.schutzambulanz-fulda.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Fulda

Rittergasse 4, 36037 Fulda, Telefon (0661) 8394-0
E-Mail: info@skf-fulda.de, Homepage: www.skf-fulda.de



Kinder, Frauen & Familie

Schwangerschaftsberatung Tel. (0661) 8394 34
Hilfe und Beratung vor und nach der Geburt eines Kindes;
finanzielle Hilfsfonds, Beratung zu Pränatal-Diagnostik,
sexualpädagogische Schulklassenarbeit,
Kinderkleiderausgabe

Adoptionsdienst Tel. (0661) 8394 21
Staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
Rosenbrot - Ein Ort für Kinder Tel. (0661) 8394 90

Schutz vor Gewalt

Frauenhaus Fulda Tel. (0661) 9529525
Täglich Rufbereitschaft rund um die Uhr
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Tel. (0661) 8394 15
Fachberatung für Erwachsene
Fachberatung für Kinder/Jugendliche Tel. (0661) 8394 40
Interventionsstelle Tel. (0661) 8394 14
Ambulante Beratung gegen häusliche Gewalt
Kinderschutz AKTIV Tel. (0661) 8394 40

Psychosoziale Hilfen

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Tel. (0661) 8394 16
Beratung für Menschen mit seelischen Problemen
und psychischen Erkrankungen
Gesetzliche Betreuungen Tel. (0661) 8394 22
Gerichtlich bestellte Betreuungen, Beratung zu
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
Betreutes Wohnen Tel. (0661) 8394 0

Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement Tel. (0661) 8394 55

APA Ambulanter Pflegedienst Albrecht

Pflegeleistungen . Behandlungspflege
Beratungseinsätze . Betreuungsleistungen
Hauswirtschaftliche Versorgung

Weitere Leistungen auf Anfrage.
Wir sind 24 Stunden telefonisch erreichbar: **0661 - 94252610**
Flemingstr. 16, 36041 Fulda
apa-fulda@web.de / www.apa-fulda.de



Foto: Hans Pfleger

Kirchliche Nachrichten

Unser Geschenk an Sie!

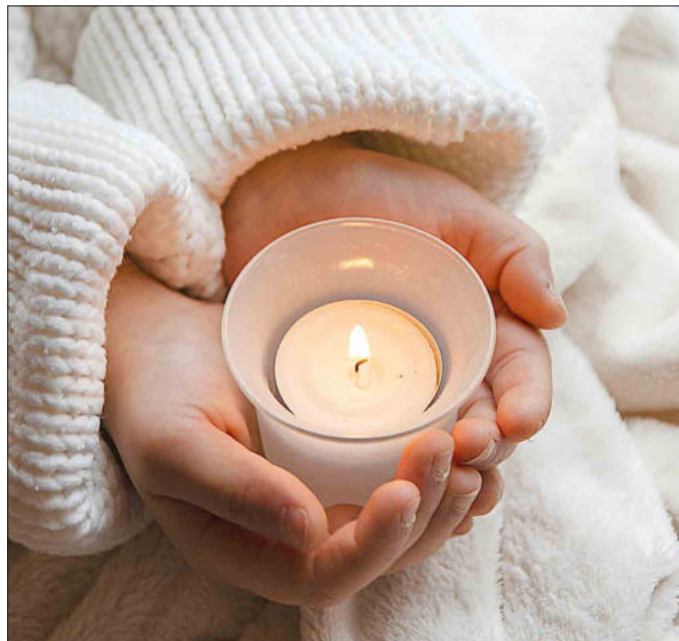


Bild: N.Schwarz (c) GemeindebriefDruckerei.de In: Pfarrbriefservice.de

Für die Weihnachtsgottesdienste heizen wir unsere Kirchen
etwas auf!

Herzliche Einladung an alle, die Weihnachtsgottesdienste in
unserer Pfarrei zu besuchen.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen das gesamte
Pfarfteam und alle Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte.



DIE STERNSINGER KOMMEN

Die Aktion Dreikönigssingen 2023 steht unter dem Motto
„Kinder stärken, Kinder schützen –
in Indonesien und weltweit!“

Bei ihrem Besuch bitten unsere Sternsinger um Ihre
Unterstützung für Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien,
Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa.

Die Sternsinger wünschen Ihnen Gottes Segen zum neuen
Jahr.

Auf Wunsch schreiben sie nach altem Brauch den
Segensspruch an die Tür:

20 * C + M + B + 23

Christus Mansionem Benedicat – Christus segne dieses Haus

In unseren Pfarreien kommen die Sternsinger am

Samstag, 07. Januar 2023

Sie freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und
danken Ihnen schon jetzt herzlich für die freundliche
Aufnahme.

Tauferinnerungsfeier der Kommunionkinder mit Taufe

Es gibt sie noch! – Menschen, die bewusst JA zur Kirche sagen. Und ja, auch eine Drittklässlerin kann das so entschlossen tun, dass da keine Zweifel im Raum bleiben. Während andere austreten, hat Gloria sich am vergangenen Freitag, 9. Dezember 2022, im Rahmen der Tauferinnerungsfeier der Kokis, von Pfarrer Pasenow taufen lassen.

Alle Kommunionkinder aus den Pfarreien Eichenzell und Lütter mit ihren Paten und Familien waren eingeladen und konnten ganz nah beim Taufgeschehen dabei sein. Nach dreimaligem Übergießen mit geweihtem Wasser kam es zu den entscheidenden Worten unseres Pfarrers: „Gloria, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Die Salbung mit Chrisam, der Hinweis auf die weiße Kleidung und das Entzünden der Taufkerze rundeten die Tauffeier ab. Spannend! So bewusst haben wohl die wenigsten bisher eine Taufe erleben dürfen. Nachdem Gloria ihre Taufkerze an der Osterkerze entzündet hatte, konnten auch alle anderen Kinder ihre Taufkerze mit dem Licht der Osterkerze zum Brennen bringen. Rund um die Altarinsel der St. Peter und Paul Kirche in Eichenzell stellten sich die Drittklässler auf. Die Paten kamen anschließend hinzu und platzierten sich hinter ihren Schützlingen - ein Zeichen von Rückenstärkung und Halt. Mit geweihtem Wasser zeichneten sie ihrem Patenkind ein Kreuz auf die Stirn und bestätigten ihm die Gotteskindschaft.

Ja, es war wirklich eine berührende Feier – nicht zuletzt wegen der musikalischen Gestaltung durch „Zimmer 3“. Passend zu den Gebetstexten rundeten die Lieder das Gesagte ab und machten die Feier zu etwas ganz Besonderem.

Allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für 2023 ganz viel Liebe, Hoffnung und Gottvertrauen!

*Ihre Tanja Röbig
Gemeindereferentin*



Fotos: Kai Mareczek

Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eichenzell



Dr.-Eduard-Stieler-Str. 1, 36124 Eichenzell
Tel.: 06659 1313, Fax: 06659 4796
E-Mail: peter-und-paul-eichenzell@pfarrei.bistum-fulda.de
Internet: www.katholische-kirche-eichenzell.de
Pfarrer Guido Pasenow, Pfarrer i. R. Bruno Kant
Gemeindereferentin Tanja Rößig
Gemeindereferent Markus Wüllner
Bürozeiten: Mo geschl., Di, Mi, Do, Fr 9–12 Uhr,
Mi 15–18 Uhr

Vom 26.12.2022 bis zum 06.01.2023 ist das Pfarrbüro geschlossen.

In dringenden Fällen sprechen Sie bitte Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter. Er wird regelmäßig abgehört.

Mittwoch, 21.12. Mittwoch der 4. Adventswoche

19:00 Uhr **Ökumenisches Abendgebet**
in der Trinitatiskirche

Freitag, 23.12. Freitag der 4. Adventswoche

18:00 Uhr Rosenkranzgebet, gleichzeitig Beichtgelegenheit
18:30 Uhr **Heilige Messe**

Samstag, 24.12. Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT
15:00 Uhr **Krippenspiel**
22:00 Uhr **CHRISTMETTE**
für Rudolf Grösch (JTA)
für Annemarie und Alfred Vogel und für Otto und Rosa Vogel
für Karl Häuser, lebende und verstorbenen Angehörige
für Klaus und Emma Stidronski
für Leo und Katharina Schlag und Sohn Hermann
für Walter Schultheis
für Helge Kolb und die Verstorbenen der Familien Kolb und Müller
für die Lebenden und Verstorbenen der Familien Döring und Schäfer
Lek: Sven Kunkel

Sonntag, 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“
08:30 Uhr **Heilige Messe**
für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Eichenzell, Löschenrod, Lütter, Welkers, Rönshausen und Melters
Lek: Iris Märtens

Montag, 26.12. Hl. Stephanus, erster Märtyrer

Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder
10:00 Uhr **HOCHAMT**
für Wilhelm und Maria Frohnapfel
für Theo und Martha Kohl und lebende und verstorbenen Angehörige
für Hubert und Martha Kümmel und lebende und verstorbenen Angehörige
Lek: Maria Kempf-Weiden

Donnerstag, 29.12. – 5. Tag der Weihnachtsoktav

10:00 Uhr Sternsinger-Aktionstag im Pfarrzentrum

Freitag, 30.12. Fest der Heiligen Familie

Kollekte für Weltmissionssonntag der Kinder
18:30 Uhr **Heilige Messe**
3. Sterbeamt für Margaretha Gogolin
für Wilhelm und Maria Etzel, Sohn Lothar,
Schwiegertochter Erika und Schwiegersohn Josef

Samstag, 31.12. Neujahr, Oktavtag von Weihnachten -

Hochfest der Gottesmutter Maria
Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)
17:00 Uhr **Jahresschlussmesse**
Wir gedenken der Verstorbenen im Jahr 2022.
Lek: Susanne Baumgarten

Freitag, 06.01. Erscheinung des Herrn

Kollekte für die Sternsinger
18:30 Uhr **HOCHAMT** mit Aussendung der Sternsinger
für Reinhold Jobst (JTA)

Sonntag, 08.01. 2. Sonntag nach Weihnachten

08:30 Uhr **Heilige Messe**
für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Eichenzell, Löschenrod, Lütter, Welkers, Rönshausen und Melters

Freitag, 13.01. Freitag der 1. Woche im Jahreskreis

Kollekte für die Priesterausbildung
18:00 Uhr **Rosenkranzgebet**,
gleichzeitig Beichtgelegenheit
18:30 Uhr **Heilige Messe**

Sonntag, 15.01. 2. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
10:00 Uhr **HOCHAMT**
für Else Ullrich (JTA)
für Karl und Elisabeth Wald
für Erhard Ullrich
Im Anschluss Kaffeeverkauf auf dem Kirchplatz durch die KAB Eichenzell zugunsten von Guatemala.
11:30 Uhr **TAUFFEIER**
mit TAUFE der Kinder Liam Müller und Filippa Rützel

Auferstehungskirche

Löschenrod



Mittwoch, 21.12. Mittwoch der 4. Adventswoche

18:30 Uhr **Heilige Messe**

Donnerstag, 22.12. Donnerstag der 4. Adventswoche

16:00 Uhr Krippenspielprobe in der Auferstehungskirche

Freitag, 23.12. Freitag der 4. Adventswoche

16:00 Uhr Krippenspielprobe in der Auferstehungskirche

Samstag, 24.12. 24. Dezember Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“
15:00 Uhr **KRIPPENSPIEL**
18:00 Uhr **CHRISTMETTE**
für Willi Herzog und Helga und Klaus Göller
für Richard und Maria Karges
Lek: Tanja Krönung

Sonntag, 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

Keine heilige Messe in Löschenrod, stattdessen:

17:00 Uhr **Pinkelparty für Jesus**Anmeldung in der Kirche Löschenrod oder
unter Gottesdienst-mal-anders@t-online.de**Montag, 26.12. Hl. Stephanus, erster Märtyrer**

Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder

10:00 Uhr HOCHAMT

2. Sterbeamt für Winfried Schäfer

3. Sterbeamt für Helmut Gaul

für Josef Schäfer (JTA) und lebende und verstorbenen
Angehörigefür Adolf Dworschak, Johann und Martha Machnik und
lebende und verstorbene Angehörige

für Thea Heil

Lek: Tina Schwind

Mittwoch, 28.12. Unschuldige Kinder18:30 Uhr **Heilige Messe**für Helmut Dücker (JTA) und Irene Dücker und für
Josefine und August Dücker**Donnerstag, 29.12. 5. Tag der Weihnachtsoktav**

16:00 Uhr Sternsingerprobe in der Auferstehungskirche

**Sonntag, 01.01. Neujahr, Oktavtag von
Weihnachten - Hochfest der Gottesmutter Maria**

Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)

10:00 Uhr HOCHAMT

für Adolf Dworschak, Johann und Martha Machnik und
lebende und verstorbene Angehörige

für Anneliese Gwosdek

Lek: Manuela Stübiger

Mittwoch, 04.01. Mittwoch der Weihnachtszeit18:15 Uhr **Heilige Messe**19:00 Uhr **Weihnachtliches Konzert
mit „brasserie“****Samstag, 07.01. Samstag der Weihnachtszeit**

09:30 Uhr Aussendung der Sternsinger

Samstag, 07.01. 2. Sonntag nach Weihnachten18:00 Uhr **VORABENDMESSE** zum Sonntag

3. Sterbeamt für Rita Arlt

für Wolfgang Jäger (JTA)

für Kurt Jäger

Lek: Jonas Köhler

**Mittwoch, 11.01. Mittwoch der 1. Woche im
Jahreskreis**18:30 Uhr **Heilige Messe****Sonntag, 15.01. 2. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

08:30 Uhr **Heilige Messe**für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Löschenrod,
Eichenzell, Lütter, Welkers, Rönshausen und Melters

Lek: Rosie Schickentanz



PINKELPARTY
FÜR JESUS

KIRCHE
LÖSCHENROD

25.12.22, ab 17:00

ZUR BESSEREN PLANUNG
WIRD UM ANMELDUNG
GEBETEN

**In der Kirche Löschenrod
oder per Mail:**
Gottesdienst-mal-anders@t-online.de

Auf Euer Kommen
freuen sich
Maria und Josef

Mit musikalischen Beiträgen, Basteln für Kinder und einem Weihnachtsquiz wollen wir gemeinsam mit Dir die Geburt von Jesus in und um die Auferstehungskirche feiern. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Es freuen sich auf viele Besucher ... die LÖMis* und das Gottesdienst-mal-anders-Team." *Löschenröder Ministranten



Weihnachtliches Konzert

am
04. Januar 2023 um 19:00 h

in der Auferstehungskirche Löschenrod

Brassquintett „brasserie“

Die Einnahmen kommen der Kirchengemeinde für die Renovierung
unserer Kirche zu Gute.

Hl. Familie Kirche Rönshausen**Donnerstag, 22.12. Donnerstag
der 4. Adventswoche**

17:00 Uhr 10 Minuten an der Krippe

**Samstag, 24.12.****24. Dezember Hochfest der Geburt des Herrn**

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

14:30 Uhr **KRIPPENSPIEL**18:00 Uhr **CHRISTMETTE**

für Therese Heil (JTA)

für Oskar und Josef Bug

für Marita Müller, lebende und verstorbenen Angehörige
für Oskar Heil

für Stanislaus und Maria Reuther

für Erika und Franz Wilhelm

für Richard Hauck

Lek: Kornelia Klüber



Sonntag, 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

08:30 Uhr **Heilige Messe**für Verstorbene der Familien Haase und Bub
für Oskar Leibold
Lek: Jonas Bug**Montag, 26.12. Hl. Stephanus, erster Märtyrer**

Keine heilige Messe in Rönshausen.

Dienstag, 27.12. Hl. Johannes, Apostel, Evangelist18:30 Uhr **Heilige Messe****Donnerstag, 29.12. 5. Tag der Weihnachtsoktav**

17:00 Uhr 10 Minuten an der Krippe

Sonntag, 01.01. Neujahr, Oktavtag von Weihnachten**Hochfest der Gottesmutter Maria**

Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)

10:00 Uhr **HOCHAMT** zum Patronat

Lek: Kathrin Schleicher

Dienstag, 03.01. Dienstag der Weihnachtszeit18:30 Uhr **Heilige Messe** mit Aussetzung**Samstag, 07.01. Samstag der Weihnachtszeit**

09:30 Uhr Aussendung der Sternsinger

Samstag, 07.01. 2. Sonntag nach Weihnachten

17:30 Uhr Beichtgelegenheit

18:00 Uhr **VORABENDMESSE** zum Sonntag3. Sterbeamt für Margit Kreß
für Sophie Leibold (JTA)**Dienstag, 10.01. Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis**18:30 Uhr **Heilige Messe****Sonntag, 15.01. 2. Sonntag im Jahreskreis**

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

08:30 Uhr **Heilige Messe****Hl. Kreuz Kirche Welkers****Donnerstag, 22.12. Donnerstag der 4. Adventswoche**

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr **Heilige Messe****Samstag, 24.12. Hochfest der Geburt des Herrn – Am Heiligen Abend**16:30 Uhr **KRIPPENSPIEL**

Keine Christmette in Welkers

Sonntag, 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

10:00 Uhr **HOCHAMT**für Clara Enders (JTA)
für Josef und Katharina Schäfer und Sohn Bruno Pesl
für Oskar und Jürgen Baier
für Pauline und Peter Burger und Tochter Alice und Sohn Michael
für Maria und Franz Josef Bolz
für Maria Sitzius und Mariechen Busch
für Erna Jung und Hannelore Baumgarten
für Lisa und Josef Geis und Mutter
für Waldemar und Helga Brehl
für August und Maria Klapper
für Maria Bub, Damian Bub und Erika Bub
für Isabella und Otto Wiegard
zur Immerwährenden Hilfe
für Helmut und Elisabeth Schreiner, für Blanka, Otto, Winfried und Günther Möller und verstorbene Nachbarn
für Heribert Kremer, verstorbene Eltern und Brüder Reinhold und Robert und Schwägerin Greta
für Wilhelm, Maria und Anna Beck
für Paula, Heinrich und Martin Scherner
für Marlies und Hermann Weißenstein
Lek: Gudrun Mihm**Montag, 26.12. Hl. Stephanus, erster Märtyrer**

Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder

08:30 Uhr **Heilige Messe**für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Welkers, Eichenzell, Lütter, Löschenrod, Rönshausen und Melters
Lek: Ulrike Heil**Donnerstag, 29.12. 5. Tag der Weihnachtsoktav**

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr **Heilige Messe****Sonntag, 01.01. Neujahr, Oktavtag von Weihnachten****Hochfest der Gottesmutter Maria**

Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)

08:30 Uhr **Heilige Messe**für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Welkers, Eichenzell, Lütter, Löschenrod, Rönshausen und Melters
Lek: Stephan Mihm**Montag, 02.01. Hl. Basilius der Große (379) und Hl. Gregor von Nazianz (um 390), Bischöfe, Kirchenlehrer**

17:45 Uhr Aktion: Deutschland betet Rosenkranz

Wir beten um Einheit, Frieden, Heilung und Umkehr aller Menschen zu Gott.

18:30 Uhr Abendlob in der Weihnachtszeit

Donnerstag, 05.01. Erscheinung des Herrn

Kollekte für die Sternsinger

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr **VORABENDMESSE**

zum Hochfest Erscheinung des Herrn mit Aussetzung

Samstag, 07.01. Samstag der Weihnachtszeit

09:00 Uhr Aussendung der Sternsinger



Sonntag, 08.01. 2. Sonntag nach Weihnachten

10:00 Uhr **HOCHAMT**
für Oskar und Jürgen Baier
für Karl und Maria Dalibor

Montag, 09.01. Montag der 1. Woche im Jahreskreis

18:00 Uhr Aktion: Deutschland betet Rosenkranz:
Wir beten um Einheit, Frieden, Heilung und Umkehr aller Menschen zu Gott.

Donnerstag, 12.01. Donnerstag der 1. Woche im Jahreskreis

Kollekte für die Priesterausbildung
18:00 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr **Heilige Messe**

Samstag, 14.01. 2. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
18:00 Uhr **VORABENDMESSE** zum Sonntag
für Anton Auth (JTA)
für die Familien Kreß und Auth
zur immerwährenden Hilfe
zu Ehren des Heiligen Geistes
zur Danksagung
für Helga Brehl
für Roald Heil

Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Lütter

Strehlhofweg 3, 36124 Eichenzell-Lütter,
Tel.: 06656 8525, Fax: 06656 503329
E-Mail: heilig-kreuz-luetter@pfarrei.
bistum-fulda.de



Internet: www.katholische-kirche-luetter.de
Bürozeiten: Di. 17:00-18:00 Uhr, Fr. 8:30-10:00 Uhr
Das Pfarrbüro ist vom 26.12.2022 bis zum 06.01.2023 geschlossen.

Freitag, 23.12. Freitag der 4. Adventswoche

08:00 Uhr **Rosenkranzgebet** um Frieden im Pfarrheim
08:30 Uhr **Heilige Messe** im Pfarrheim
für Anna Stärk und lebende und verstorbene Angehörige

Rosenkranzgebet und Messe finden freitags aufgrund der Kälte in der Kirche probeweise im Pfarrheim statt. Für Januar bitte auf die aktuellen Vermeldungen achten.

Samstag, 24.12. Hochfest der Geburt des Herrn

- **Am Heiligen Abend**
16:00 Uhr **Krippenfeier**
Die Kinder können ihr Opferkästchen zur Krippe bringen.
17:30 Uhr **Musikalische Einstimmung**
18:00 Uhr **Christmette**
Herzlichen Dank an die Musikanten!

Sonntag, 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn

- **Am Morgen**
10:00 Uhr **Hochamt**
für Maria Bolz als Jahresgedächtnis
für Josef Schütz als Jahresgedächtnis und für Elfriede Schütz und Paul Schlag
L: Herr M. Fischer, K: Frau M. Eismann
Kollekte: Bischöfliches Hilfswerk „ADVENIAT“

Montag, 26.12. Hl. Stephanus, erster Märtyrer

08:30 Uhr **Heilige Messe** mit Kindersegnung
für Martin Höhl als 2. Sterbeamt
für Anni Fladung als Jahresgedächtnis
zu Ehren der göttlichen Vorsehung
für Irmgard Menz und Mina Möller
für Eduard Lang und lebende und verstorbene Angehörige
L: Frau A. Hohmann, K: Frau B. Lang
Kollekte: für unsere Heizung

Freitag, 30.12. Fest der Heiligen Familie

Das Pfarrbüro ist heute geschlossen.
keine Heilige Messe

Samstag, 31.12. Silvester

17:00 Uhr **Hochamt und Dankmesse**
zum Jahresschluss mit Totengedenken
für Peter Stärk und Angehörige
L: Frau S. Reith
Kollekte: für unsere Heizung
Zum Gedenken an unsere in diesem Jahr Verstorbenen werden während der Messe Kerzen gesegnet, die von den Angehörigen nach dem Gottesdienst zum Friedhof gebracht werden können.

Freitag, 06.01. Erscheinung des Herrn

Das Pfarrbüro ist heute geschlossen.
08:00 Uhr **Rosenkranzgebet**
in den Gebetsanliegen des Papstes:
Für die Erziehenden: Beten wir für alle, die an der Erziehung junger Menschen mitwirken, dass sie glaubwürdige Zeugen seien, mehr zu Geschwisterlichkeit als zu Konkurrenzdenken erziehen und vor allem den Jüngsten und Verletzlichsten helfen.
08:30 Uhr **Heilige Messe**
für Rosa Hohmann als Jahresgedächtnis

Samstag, 07.01. Samstag der Weihnachtszeit

09:00 Uhr **Aussendung der Sternsinger**

Sonntag, 08.01. 2. Sonntag nach Weihnachten

10:00 Uhr **Hochamt**
für August und Anna Stärk
für Gisela Walter
für Ernst Will
L + K: für T. Schlag
Kollekte: für unsere Kirche

Freitag, 13.01. Freitag der 1. Woche im Jahreskreis

08:00 Uhr **Rosenkranzgebet** um Priesternachwuchs
08:30 Uhr **Heilige Messe**
Kollekte: für die Priesterausbildung

Samstag, 14.01. 2. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr **Vorabendmesse**
für Alfred Kremer als 5. Jahresgedächtnis und für Annemarie Kremer
für Rainer Taulien als Jahresgedächtnis und verstorbene Angehörige
für Thomas Fladung als Jahresgedächtnis und Lina und August Farnung und lebende und verstorbene Angehörige
für Erna Gurberlet als Jahresgedächtnis
für Angela Bolz
für Irmgard und Anton Menz
für Seufert und Hohmann
zur Danksagung
L: Herr W. Albert, K: Herr P. Reith
Kollekte: Maximilian-Kolbe-Werk

Mutter-Kind-Treff der kfd Lütter

Für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren.

Beginn: 15:30 Uhr Ende: 17:00 Uhr.

Wir treffen uns im Pfarrheim Lütter zum gemeinsamen Basteln, Spielen und Singen.

Wer möchte, kann sich eine Kleinigkeit zum Essen und Trinken mitbringen. Kaffee und Tee werden gestellt.

Folgende Termine sind geplant:

Freitag, 13.01.2023

Freitag, 10.02.2023



Um besser planen zu können, wäre eine vorherige Anmeldung wünschenswert bei Kerstin Kettner, Tel. 0151/28742785.



Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Büchenberg

Zillbacher Str. 10, 36124 Eichenzell-Büchenberg

Tel.: 06656 440, Fax: 06656 504715

Mobil: 0151 71668861 Pfr. John Roy

E-Mail: pfarrei.buechenberg@bistum-fulda.de

www.katholische-kirche-buechenberg.de

Sprechzeiten: Mi 8.45 - 10.30 Uhr, Fr 16.30 - 18.00 Uhr

Samstag, 24.12.22 Heiligabend

Büchenberg

17.00 Uhr Erste Christmette mit Krippenspiel

Amt für Pfr. Norbert Schneider

Frieden

Christmette mit Krippenspiel für
Familien und alle aus der
Kirchengemeinde

Sa., 24.12.2022 um 17.00 Uhr in der
Pfarrkirche St. Jakobus Büchenberg.

Anschl. kleine Geburtstagsfeier für
Jesus mit heißem Punsch und
Weihnachtsliedern.

Büchenberg

21.30 Uhr Zweite Christmette

Amt für Richard und Frieda Heil

Adventsweg 2022 in Lütter

24 Adventsgeschichten

„Als ich zur Krippe und Jesus zu Welt kam“
nach dem Buch von Nikola Schmutzler

1. Dezember	kfd	Kirchplatz
2. Dezember	Familie Schreiner	Rhönstraße 24
3. Dezember	Familie Sauer/Ziegeldorf	Rhönstraße 22
4. Dezember	Familie Walter	Rhönstraße 7 a
5. Dezember	Familie Bott	Klingenwiesenweg 16
6. Dezember	Familie Wahl	Am Spielstein 2
7. Dezember	Familie Leipold	Kirschenweg 7
8. Dezember	Familie Seidel	Kirschenweg 16
9. Dezember	Familie Schäfer	Am Ellergarten 8
10. Dezember	Familie Schaffrath	Am Ellergarten 12
11. Dezember	Kinderkirche	Pfarrheim
12. Dezember	Familie Reith	Dorfstraße 13
13. Dezember	Familie Heil	Dorfstraße 12
14. Dezember	Familie Kettner	Am Sauerbrunnen 2
15. Dezember	Familie Brehl	Weyherer Weg 3 a
16. Dezember	Familie Schreiner	Rhönstraße 56
17. Dezember	Familie Semler	Halsbachweg 2
18. Dezember	Familie Taubert	Halsbachweg 4
19. Dezember	Familie Schulta	Siedlungsstraße 13
20. Dezember	Familie Michel/Schmitt	Zum Rhönblick 14 a
21. Dezember	Familie Laudenschmidt	Zum Rhönblick 5
22. Dezember	Familie Dittmer	Zum Rhönblick 2
23. Dezember	Familie Schneider	Dreifeldstraße 1
24. Dezember	Erstkommunionkinder	Kirche

Ohne feste Zeiten – täglich ergänzt - in den Abendstunden mit Beleuchtung

Zusätzlich: Sonntags – 17.30 Uhr, Adventsimpuls in der Kirche

Sonntag, 25.12.22 Weihnachten – Hochfest der Geburt des HerrnBüchenberg10.00 Uhr **Hochamt**

Amt für Lebende und Verstorbene der Familien Liebert, Le Breton und Hudak

Amt für Josef und Sophie Schneider, Willi und Auguste Schultheis sowie lebende und verstorbene Angehörige

KOLLEKTE: ADVENIAT-Kollekte für Lateinamerika**Montag, 26.12.22 2. Weihnachtstag****Hl. Stephanus Fest**Büchenberg10.00 Uhr **Hochamt**

Amt für Josef und Frieda Möller

Mittwoch, 28.12.22 Unschuldige Kinder FestBüchenberg

08.00 Uhr Amt zu Ehren der immerwährenden Hilfe

Amt zu Ehren des kostbaren Blutes

Segnung der Kinder**Die Kinder möchten bitte ihre Opferkästchen mitbringen.****Donnerstag, 29.12.22 Hl. Thomas Becket**Döllbach

19.00 Uhr Amt nach der Meinung

Samstag, 31.12.22 Hl. Silvester I.Büchenberg17.00 Uhr **Jahresabschlussmesse**

Amt für Lina Hillenbrand

Amt für Anna und Rudolf Reis und Tochter Dorothea, lebende und verstorbene Angehörige

Sonntag, 01.01.23 Oktavtag von Weihnachten**Hochfest der Gottesmutter Maria****Neujahr**Zillbach14.00 Uhr **Festamt**

zu Ehren der Gottesmutter Maria mit „Te Deum“ und sakramentalem Segen

KOLLEKTE: Afrikatag, Kollekte für afrikanische Katecheten**Mittwoch, 04.01.23**Büchenberg

07.40 Uhr Rosenkranz

08.00 Uhr Amt für Helga Jahn und verstorbene Eltern Rosa und Josef

Donnerstag, 05.01.23Döllbach BGH

19.00 Uhr Amt nach der Meinung

Samstag, 07.01.23 Hl. Valentin, Hl. Raimund v. PenafortDöllbach BGH18.00 Uhr **Vorabendmesse**

Amt für Erich und Gisela Baumann und Sohn Martin, lebende und verstorbene Angehörige

Segnung der Sternsinger von Zillbach und Döllbach**Sonntag, 08.01.23 Taufe des Herrn Fest**Büchenberg08.30 Uhr **Frühmesse**

Amt für Eva und Paul Happ, lebende und verstorbene Angehörige Ruppert und Happ

Jta. für Paul Diegelmann

Die Zillbacher und Döllbacher Sternsinger werden heute unterwegs sein, um den Segen in die Häuser zu bringen.**Dienstag, 10.01.23**Zillbach

19.00 Uhr Stiftungsamt für die Verstorbenen der Familie Halbleib

und Angehörige

Mittwoch, 11.01.23Büchenberg

07.40 Uhr Rosenkranz

08.00 Uhr Amt zu Ehren des hl. Pater Pio

Donnerstag, 12.01.23Döllbach BGH

19.00 Uhr Amt nach der Meinung aller Stifter

KOLLEKTE: Priesterausbildung**Sonntag, 15.01.23 2. Sonntag im Jahreskreis**Büchenberg10.00 Uhr **Hochamt**

Amt für alle Menschen in Not

Segnung der Büchenberger Sternsinger**KOLLEKTE:** Maximilian-Kolbe-Werk**Die Büchenberger Sternsinger werden heute unterwegs sein, um den Segen in die Häuser zu bringen.****Kath. Pfarrei Hattenhof****Kath. Kirchengemeinde****St. Kosmas und Damian Hattenhof**

Neuhof Str. 8, 36119 Neuhof

Tel.: 06655 2709

E-Mail: sankt-kosmas-hattenhof@pfarrei.bistum-fulda.dewww.katholische-kirche-hattenhof.de

Pfarrer Michael Rother

Gemeindereferent Alexander Eldracher

Bürozeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Samstag, 24.12.**Heiligabend****KOLLEKTE:** ADVENIATRoth16:00 Uhr **Kinder-Krippenfeier**

18:00 Uhr Christmette

Jta. f. Elfriede Junk, Leb. u. Verst. d. Fam. Junk
 Jta. f. Leo Kuhn
 Lektor/-in: Christoph Müller

Kerz**16:00 Uhr Kinder-Krippenfeier mit Kindersegnung****18:00 Uhr Christmette**

Amt f. Elfriede Witzel
 Amt f. Leb. u. Verst. d. Fam. Wolf und Wehner
 Lektor/-in: Patricia Wehner

Hatt**22:00 Uhr Christmette**

Amt f. Edmund u. Maria Weiß, Leb. u. Verst. d. Fam. Weiß
 u. Möller
 Amt f. Mathilde u. Alois Möller u. verst. Sohn Hubert
 Amt f. Erna u. Rudolf Möller, leb. u. verst. Angeh.
 Lektor/-in: Barbara Kреб

Sonntag, 25.12.**Hochfest der Geburt des Herrn****Lk 2, 15-20**

KOLLEKTE: ADVENIAT

Roth**08:30 Uhr Hirtenmesse**

Amt f. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
 Amt f. Paula u. Leo Schäfer, Anna u. Rudolf Reis u.
 Hermann Kреб
 Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe
 Jta. f. Elfriede Auth
 Lektor/-in: Angela Heurung

Hatt**10:00 Uhr Weihnachtshochamt mit dem Musikverein**

Amt f. Pfr. Eugen Pfahls u. Christa Laibach
 Amt f. Pfr. Oskar Seufert
 Amt f. Fam. Huck, Paul u. Schütz, leb. u. verst. Angeh.
 Amt f. Edeltraud Huck, leb. u. verst. Angeh.
 Amt f. Maria u. Eduard Vogel, leb. u. verst. Angeh.
 Amt z. Ehren d. göttlichen Kindes
 Amt f. Ida Möller, leb. u. verst. Angeh.
 Amt z. Ehren d. Hl. Familie zum Dank
 Lektor/-in: Ramona Ruppert

14:30 Uhr Weihnachtsandacht mit KindersegnungRoth**17:00 Uhr Vesper mit Einzelsegnung****Montag, 26.12.****Hl. Stephanus, Fest der Heiligen Familie****Mt 10, 17-22**Hatt**08:30 Uhr Pfarramt**

Jta. f. Rudolf Seifert, leb. u. verst. Angeh.
 Amt f. Gustav u. Elisabeth Hartung, leb. u. verst. Angeh.
 Amt f. Otto Schlag, leb. u. verst. Angeh.
 Amt f. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
 Lektor/-in: Frank Happ

Roth**10:00 Uhr Hochamt**

Jta. f. Christa Füller, Leb. u. Verst. d. Fam. Laibach
 Jta. f. Lina Henkel, leb. u. verst. Angeh.
 Jta. f. Ernst Hohmann
 Amt f. Leb. u. Verst. d. Fam. Günter Füller
 Amt f. Leb. u. Verst. d. Fam. Laibach
 Lektor/-in: Maria Johna

Kerz**10:00 Uhr Hochamt - unter Mitwirkung des Chores****Siranon**

Amt f. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
 Amt f. Dr. Stephan Hartwig, FamOT
 Lektor/-in: Daniela Weber

Samstag, 31.12.**Hl. Silvester I.**

KOLLEKTE: Für unsere Kirche
Roth

17:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst mit sakramentalen Segen

Amt f. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
 Lektor/-in: Christine Auth

Sonntag, 01.01.**Hochfest der Gottesmutter Maria****Neujahr****Lk 2, 16-21**Hatt**10:00 Uhr Neujahrsmesse**

Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe
 Lektor/-in: Hildegunde Michel

Kerz**10:00 Uhr Neujahrsmesse**

Amt f. Leb. u. Verst. der Pfarrei
 Lektor/-in: Roswitha Weber

Montag, 02.01.Roth

18:30 Uhr Aktion: Deutschland betet Rosenkranz
 Rosenkranzgebet für Einheit, Heilung, Frieden und
 Umkehr aller Menschen zu Gott,
 Treffpunkt Kirche Rothemann

Dienstag, 03.01.**Heiligster Name Jesu**Hatt

16:00 Uhr Treffen der Sternsinger m. anschl. Aussendung im Pfarrheim

Kerz**18:00 Uhr Bücherei im DGH****19:00 Uhr Tagesmesse**

Amt f. Leb. u. Verst. d. Kirchengemeinde Kerzell

Mittwoch, 04.01.Hatt**19:00 Uhr Tagesmesse**

Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe
 Amt f. Ralph Wess

Donnerstag, 05.01.**Joh. Nepomuk Neumann**Roth

19:00 Uhr Vorabendmesse zum Fest Erscheinung des Herrn

Amt f. Leb. u. Verst. d. Kirchengemeinde Rothemann

Freitag, 06.01.**Erscheinung des Herrn – Hochfest - Herz-Jesu-Freitag****Mt 2, 1-12**Hatt**09:00 Uhr Tagesmesse**

Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe im bes. Anliegen

Samstag, 07.01.**Hl. Valentin, Hl. Raimund v. Penafort**Hatt**ab 10:00 Uhr Sternsingeraktion**

17:00 Uhr Vorabendmesse und Diamantene Hochzeit von Erich u. Elfriede Goldbach

Amt z. Ehren d. Heiligen Familie zum Dank u. f. Leb. u. Verst. d. Fam. Goldbach u. Diel

Amt f. Michael u. Thomas Goldbach, leb. u. verst. Angeh.

Jta. f. Norbert Goldbach

Jta. f. Hermann Seng u. Ehefrau Antonia

Lektor/-in: Werner Happ

Roth
17:00 Uhr **Weihnachtliches Konzert**
mit dem Gesangverein „Buchonia“

Sonntag, 08.01.
Taufe des Herrn – Fest
Mt 3, 13-17

KOLLEKTE: für unsere Kirche

Roth
08:30 Uhr **Pfarramt**

Amt f. Oskar Ebert, leb. u. verst. Angeh.
Amt f. Leb. u. Verst. der Pfarrei
Lektor/-in: Manuel Langer

Kerz

10:00 Uhr **Festhochamt**
Jta. f. Irmgard Gebauer
Amt f. Regina Günzel, leb. u. verst. Angeh.
Lektor/-in: Anja Schnopp

Montag, 09.01.

Roth
18:30 Uhr Aktion: Deutschland betet Rosenkranz
Rosenkranzgebet für Einheit, Heilung, Frieden und
Umkehr aller Menschen zu Gott,
Treffpunkt Kirche Rothemann

Dienstag, 10.01.

Kerz
19:00 Uhr **Tagesmesse**
Amt f. Leb. u. Verst. d. Kirchengemeinde Kerzell

Mittwoch, 11.01.

Hatt
19:00 Uhr **Tagesmesse**
Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe im bes. Anliegen

Roth
ab 09:30 Uhr **Krankenkommunion**

Donnerstag, 12.01.

Roth
19:00 Uhr **Tagesmesse**
Jta. f. Rosemarie Kuhn
Jta. f. Annemarie Kress, leb. u. verst. Angeh.

Freitag, 13.01.

Hatt
09:00 Uhr **Tagesmesse**
Amt z. Ehren d. Immerwährenden Hilfe
anschl. **Krankenkommunion**
14:30 Uhr Kommunionunterricht im Pfarrheim
17:00 Uhr Jugendgruppenstunde

Roth
14:30 Uhr Kommunionunterricht

Kerz
14:30 Uhr Kommunionunterricht

Samstag, 14.01.

Hatt
17:00 Uhr **Vorabendmesse**
3. Sterbeamt f. Edmund Weß
Jta. f. Hermann u. Johanna Schäfer
Jta. f. Berta Kreß u. verst. Ehemann Benedikt
Lektor/-in: Anna Althaus-Weß

Sonntag, 15.01.
2. Sonntag im Jahreskreis
Joh 1, 29-34

Kerz
08:30 Uhr **Pfarramt mit Aussendung der Sternsinger –**
anschl. Sternsingeraktion
Amt f. Leb. u. Verst. der Pfarrei
Lektor/-in: Gabi Schellenberger

Roth
10:00 Uhr **Hochamt**
3. Sta. f. Willi Schad
Jta. f. Emil Schmitt u. verst. Angeh.
Lektor/-in: Klaus Baumann

Hatt

14:00 Uhr **Taufe** des Kindes Max Plappert
Das Pfarrbüro bleibt zwischen den Jahren Dienstag, Donnerstag und Freitag geschlossen.
Am Mittwoch, den 28. Dezember 2022 ist das Pfarrbüro von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Dienstag, den 3. Januar 2023 ist das Büro ebenfalls geschlossen.
Mittwoch, den 4. Januar 2023 bis Freitag, den 6. Januar 2023 ist vormittags von 09:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.
Ab dem 9. Januar 2023 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten:
Montag – geschlossen
Dienstag – 10 bis 12 Uhr
Mittwoch – 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Donnerstag – 9 bis 12 Uhr
Freitag – 9 bis 12 Uhr

Evangelische Kirchen- gemeinde Bronnzell- Eichenzell



Pfarrer Edwin Röder
Roter Graben 4, 36124 Eichenzell
Tel.: 06659 918692, Fax: 06659 915867,
E-Mail: Edwin.Roeder@ekkw.de
Gemeindebüro Eichenzell, Tel.: 06659 918692;
nadja.spree@ekkw.de
Trinitatiskirche, Fasaneriestraße 7, 36124 Eichenzell
(neben altem Friedhof)
Pfarrer Jonas Failing
Wartburgstraße 1, 36043 Fulda,
Tel.: 0661 42434, Fax: 0661 9426896
E-Mail: Jonas.Failing@ekkw.de
Gemeindebüro Bronnzell, Tel.: 0661 42434;
nadja.spree@ekkw.de

Allgemeine Informationen zu den Veranstaltungen und Gottesdiensten:

Der Kirchenvorstand empfiehlt eine Maske beim Singen.

Mittwoch, 21. Dezember

17.00-18.00 Uhr lebendiger Adventskranz in der Trinitatiskirche!
Freut Euch auf eine spannende und interessante Stunde mit tollen Geschichten, Bastelaktionen und vielem mehr.
18.30 Uhr Chor in der Friedenskirche unter der Leitung von Anne Reumann.
Bei Interesse bitte unter Tel. 0661 9014479 melden.
19.00-19.20 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Donnerstag, 22. Dezember

18.00-20.00 Uhr Jugendtreff in der Trinitatiskirche unter der Leitung von unserer Jugendreferentin Marina Marth. Interessiert? Dann meldet euch gerne bei marina.marth@ekkw.de.

Freitag, 23. Dezember

19.00-19.20 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Samstag, 24. Dezember, Heiliger Abend

15.00 Uhr Krippenspiel in der Friedenskirche,
gestaltet von Marina Marth & Team mit Pfarrer Failing
15.00 Uhr Kinderweihnachtsmusical in der Trinitatiskirche,
gestaltet von Pfarrerin Röder und Team
17.00 Uhr Open-Air Gottesdienst
im Wirtschaftshof von Schloss Fasanerie,
gehalten von Pfarrer Failing, Pfarrer Röder und Team
22.00 Uhr Christmette in der Trinitatiskirche,
gehalten von Pfarrehepaar Röder

Sonntag, 25. Dezember, 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl in der
Friedenskirche,
gehalten von Pfarrer Failing.
Unterstützt vom Chor der Kirchengemeinde:
Schalom Hoch3

Wochenspruch für die 52. Kalenderwoche:

„Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir
sahen seine Herrlichkeit.“ Joh. 1, 14

Montag, 26. Dezember, 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Gottesdienst in der Trinitatiskirche,
gehalten von Pfarrer Röder

Mittwoch, 28. Dezember

19.00 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Donnerstag, 29. Dezember

kein Jugendtreff in der Trinitatiskirche unter der Leitung von
unserer Jugendreferentin Marina Marth. Interessiert?
Dann meldet euch gerne bei marina.marth@ekkw.de.
Wir freuen uns im neuen Jahr auf Euch.

Freitag, 30. Dezember

19.00-19.20 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Samstag, 31. Dezember Altjahresabend

16.30 Uhr meditativer Gottesdienst in der Trinitatiskirche,
gehalten von Pfarrer Röder

Sonntag, 1. Januar 2023

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl in der
Friedenskirche,
gehalten von Pfarrer Failing

Wochenspruch für die 1. Kalenderwoche:

„Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in
Ewigkeit.“
Heb. 13, 8

Mittwoch, 4. Januar

19.00 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Freitag, 6. Januar

19.00-19.20 Uhr Abendandacht in der Trinitatiskirche

Sonntag, 8. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in der Trinitatiskirche,
gehalten von Pfarrer Failing

Wochenspruch für die 2. Kalenderwoche:

„Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.“
Röm. 8,14

**Evangelische Kirchengemeinde
Flieden-Neuhof**Internet: <http://www.ekfn.de>Zuständig für die **Eichenzeller Ortsteile:**

Büchenberg, Döllbach, Zillbach;

für alle Ortsteile der **Gemeinde Flieden;**für die **Kalbacher Ortsteile:**

Mittelkalbach, Niederkalbach, Eichenried und Veitsteinbach;

für die **Neuhofer Ortsteile:**

Dorfborn, Hauswurz, Kauppen, Neuhof, Rommerz,

Tiefengruben;

sowie für **Freiensteinau-Weidenau.****Pfarrbüro Flieden-Neuhof****im kath. Pfarrheim St. Vinzenz - 2. OG**

(über dem Kindergarten und der Bücherei)

Bahnhofstraße 4**36119 Neuhof**

Siglinde Schäfer

Telefon: 06655-2702

E-Mail: pfarramt1.flieden-neuhof@ekkw.de**Öffnungszeiten:**

Das Pfarrbüro bleibt bis zum 30.12.2022 geschlossen!

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte direkt an die
Pfarrämter.

Ab 2. Januar 2023 sind die Öffnungszeiten wie gewohnt:

Montag & Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr,

Dienstag & Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Pfarramt 1**Pfarrerin Anke Haendler-Kläsener**

Heinrichstraße 3, 36103 Flieden

Tel.: 06655 74158 und 06655 919366

E-Mail: Anke.Haendler-Klaesener@ekkw.de**Pfarramt 2****Pfarrer Holger Biehn**

Gerhard-Benzing-Straße 6, 36103 Flieden

Tel.: 06655 749353

E-Mail: pfarramt2.flieden-neuhof@ekkw.de

WhatsApp: +49 160 99423592

Keine Bibber-Gottesdienste in unserer Gemeinde!

Ja, auch unsere Kirchengemeinde muss Energie sparen. Aber
die Gottesdienste sollen weiterhin normale Raumtemperatur
haben. Es bleibt also bei den gewohnten Temperaturen im
Winter. Aber es werden weniger Gottesdienste; ab Dezember
nur noch einen pro Sonntag, immer um 10:00 Uhr.

Aber diese ganz normal: Angenehm warm, ohne
Maskenpflicht und mit Gesang. Und Platz genug ist in der
Regel auch.

Herzliche Einladung!

Samstag, 24. Dezember – Heiliger Abend**16.00 Uhr Kinder-Christvesper, im Gemeindezentrum
Neuhof**

(Pfarrerin Anke Haendler-Kläsener & KiGo-Team)

**16.30 Uhr Auto-Gottesdienst, auf dem Festplatz
Flieden**

(Pfarrer Holger Biehn & Team)

Vor allem, weil es schöne Gottesdienste mit einer
ganz besonderen Atmosphäre waren, feiern wir an
Heiligabend in Flieden wieder Autogottesdienst.

In ihren bis zu 80 Fahrzeugen können die Besucher die
Geburt des Heilandes im Auto feiern.



Die Autogottesdienste waren vor zwei Jahren eine Corona-Lockdown-Not-Erfindung. Nun gibt es zwar kaum noch Auflagen und Einschränkungen für Veranstaltungen, aber es gibt nach wie vor genug Menschen, die eine Infektion fürchten (müssen). Um dem Gedränge unserer kleinen Kirche zu entgehen, noch einmal Autogottesdienst.

Für alle, die auf Nummer sicher gehen wollen, aber auch für alle, die diese besondere Atmosphäre dieser Gottesdienste genießen wollen. Da saß die Familie eng beieinander und war doch Teil einer großen Gemeinschaft. Da saß man in einem Auto und konnte dennoch bei dem „Krippenspiel für die Ohren“ mitmachen – mit allem, was an einem Auto dran ist. Da kamen die Weihnachtslieder im Radio und Autobesetzungen haben aus Leibeskräften mitgesungen. Die Besucher konnten zwar keine Hirten, Engel oder Schafe sehen, aber eine wunderbare Light Show, die die Geschichte miterzählt. Und der Gottesdienst endete mit einem fröhlichen weihnachtlichen Hupkonzert. Der Gottesdienst hat in diesem Jahr das Thema: „Damit die Welt heil wird!“ Die Friedensbotschaft der Geburt des Heilandes wird allem, was in der Welt in diesem Jahr in die Brüche gegangen ist, entgegengehalten. Liedblätter und alles, was es sonst noch für die Feier des Gottesdienstes in den Fahrzeugen braucht, werden bei der Einfahrt ausgegeben. Der Ton wird per UKW ins Radio übertragen. Der Gottesdienst ist auch in der näheren Umgebung des Platzes zu empfangen unter UKW 102,6 Mhz.



22.30 Uhr Christmette bei Kerzenschein, in der Evang. Kirche Neuhof
(Pfarrerin Anke Haendler-Kläsener)

Tagesspruch:

Fürchtet euch nicht!

Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der HERR in der Stadt Davids. (Lukas 2, 10b.11)

Sonntag, 25. Dezember – 1. Weihnachtstag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, in Neuhof
(Pfarrerin Anke Haendler-Kläsener)

Montag, 26. Dezember – 2. Weihnachtstag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, in Flieden
(Pfarrer Holger Biehn)

10.30 Uhr Gottesdienst, in Mutter Teresa
Test & FFP2-Maske sind erforderlich!
(Pfarrer i. R. Manfred Knieper)

Wochenspruch:

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. (Johannes 1, 14a)

Die Gruppen und Kreise treffen sich in den Weihnachtsferien nur nach Absprache!

Samstag, 31. Dezember – Altjahresabend
17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahreschluss, in Neuhof
(Lektor Günter Ungermann)

Tagesspruch:

Meine Zeit steht in deinen Händen. (Psalm 31, 16a)

Sonntag, 1. Januar - Neujahr
15.00 Uhr Gottesdienst zu Neujahr, in Flieden
(Pfarrer Holger Biehn)

Tagesspruch:

Jesus Christus gestern und heute: und derselbe auch in Ewigkeit.
(Hebräer 13, 8)

Sonntag, 8. Januar – 1. Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Gottesdienst, in Rommerz (evtl. draußen)
(Pfarrerin Anke Haendler-Kläsener)

Wochenspruch:

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Römer 8, 14)

Dienstag, 10. Januar
09.30 Uhr Schwangerencafé & Krabbelgruppe, im evang. Gemeindehaus Flieden
16.00 Uhr Konfirmandenunterricht, in Flieden

Mittwoch, 11. Januar
14.00 Uhr ökum. Strickkreis, im evang. Gemeindehaus Rommerz
15.00 Uhr Seniorenkreis, im evang. Gemeindehaus Flieden

Samstag, 14. Januar
10.00-15.00 Uhr Konfirmanden-Tag, in Flieden

Sonntag, 15. Januar – 2. Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Gottesdienst, in Neuhof
(Pfarrer i. R. Manfred Knieper)
10.00 Uhr Mitmach-Gottesdienst, in Flieden
(KiGo-Team)



Schulnachrichten

Die Johannes-Kepler-Schule öffnete am 01.12.2022 ihre Pforten und präsentierte sich der interessierten Öffentlichkeit



Am ersten Dezember wird traditionell das erste Türchen des Adventskalenders geöffnet und Kinderaugen beginnen vor weihnachtlicher Vorfreude zu glänzen. Und auch die Johannes-Kepler-Schule öffnet – freilich im größeren Maßstab – ihre Türchen, begeht mit anderen Worten den Tag der offenen Tür, und hat sich festlich herausgeputzt, um sich von ihrer besten Seite zu präsentieren.

Um 16:00 Uhr ist es soweit, im Foyer werden die Gäste begrüßt und über das vielfältige Angebot informiert. Die Bläserklasse gibt ein Ständchen, es folgt eine Gesangseinlage, der Kuchen duftet und das Gebäude füllt sich mit Besuchern, die angeregt durch die Gänge und Klassenräume tingeln, um sich ein Bild von all dem zu machen, was die Johannes-Kepler-Schule ausmacht.

Die Fachschaft Fremdsprachen hat im Trakt 3 vier Klassenräume geschmückt, bietet Spiele an, informiert über ferne Länder oder schickt die Besucher auf eine Sprachrallye. Wer eher mathematisch interessiert ist, kann nebenan Mathematik praktisch erkunden, an geometrischen Spielen knobeln oder am Computer knifflige Pyramiden umschichten.

Den kulinarischen Gelüsten widmet sich das Profil Ernährung mit einem Stand im Kunsttrakt, nachhaltige Produkte werden feilgeboten und können teils probiert werden. Unterdessen zeigen die Schulsanitäter, wie man erste Hilfe leistet und beatmen vorbildlich die obligatorische Gummipuppe. Im Untergeschoss wird derweil experimentiert, in der Sporthalle Golf gespielt, in Trakt 2 Stop-Motion präsentiert.

Überall aber trifft man lachende Gesichter; Schüler, die wie Lachse an den Ort ihrer Vergangenheit zurückkehren, um sich fröhlich mit ihren alten Lehrern über die eine oder andere Anekdote zu unterhalten, ehemalige Kollegen, die die alte Wirkungsstätte aufsuchen, um Hände zu schütteln und zufrieden zurückzublicken, Eltern, die sich im Verbund mit ihren Kindern über die Vorzüge ihrer neuen Schule informieren.

Die Gesichter der Besucher, alter wie neuer, lassen erkennen, dass die Johannes-Kepler-Schule nicht nur eine Schule ist, die Bildung vermittelt, sondern ein Ort, an dem Menschen zusammenfinden und sich wohlfühlen. Ein Ort der offenen Türen.



Vereine und Verbände

Wichtiger Hinweis

zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser,
bitte beachten Sie folgende Erscheinungen:

Die letzte Ausgabe 2022

erscheint als Doppelausgabe in der KW 51

Die erste Ausgabe 2023

erscheint als Doppelausgabe in der KW 2



Freiw. Feuerwehr Eichenzell

Herzliche Einladung zu Jahreshauptversammlung

Samstag, 14.01.2023, 19:30 Uhr
Feuerwehrhaus Eichenzell



Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
 2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 01.04.2022
 3. Bericht des Vereinsvorsitzenden
 4. Bericht des Wehrführers
 5. Bericht des Jugendfeuerwehrwartes
 6. Kassenbericht
 7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 8. Wahlen
 - a. Neuwahl des Wehrführers
 - b. Neuwahl des stellvertretenden Wehrführers
 - c. Neuwahl von zwei Mitgliedern der Einsatzabteilung als Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - d. Neuwahl eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung als Mitglied des Feuerwehrausschusses
 9. Ernennung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes für den Zeitraum 2023-2028
 10. Wahl von zwei Kassenprüfern
 11. Grußworte der Gäste
 12. Ehrungen und Beförderungen
 13. Veranstaltungen 2023
 14. Anträge, Anfragen und Verschiedenes
- Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dem Wehrführer einzureichen.
Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder. Im Anschluss an die Versammlung laden wir zu einem kleinen Imbiss ein.

André Müller
1. Vorsitzender
Daniel Dreijalts
Wehrführer

Freiw. Feuerwehr Eichenzell



Zünftiges Wintergrillen bei der Freiwilligen Feuerwehr Eichenzell

Bürgermeister Johannes Rothmund und Ortsvorsteher Dirk Fischer lobten den unermüdlichen Einsatz der Eichenzeller Feuerwehr

Nach zweijähriger coronabedingter Zwangspause konnten die Freiwillige Feuerwehr Eichenzell und die Jugendfeuerwehr Eichenzell endlich mal wieder ihre Mitglieder mit Familien, Freunden und Förderern zu seinem bereits traditionellen Wintergrillen rund um das Eichenzeller Feuerwehrhaus einladen. Passend zum Wintergrillen fing es leicht an zu schneien und so kam gemütliche Winterstimmung auf.

Vorstand und Wehrführung bekundete seinen Dank an alle Floriansjünger

Damit wollte der Vorstand und die Wehrführung den Mitgliedern für ihre Vereinstreue und den aktiven Floriansjüngern für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Brandbekämpfung seinen Dank über das ganze Jahr hinweg bekunden. Gemeindebrandinspektor Martin Fischer, Wehrführer Daniel Dreijalts und der stellvertretende Wehrführer Julian Rudolf konnten viele Gäste an diesem Grillabend begrüßen, die von der Feuerwehr kostenfrei in bewährter Weise kulinarisch verwöhnt wurden. Der 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereins, André Müller, war leider verhindert und ließ seinen Feuerwehrfreunden die besten Grüße übermitteln. Im Freien verweilten die Feuerwehrfreunde gut gelaunt rund um die von Jugendfeuerwehrwart Niklas Rudolf und seinem Team selbst kreierten Feuertonnen und in der „mollig“ beheizten Fahrzeughalle.

Wehrführer Daniel Dreijalts und Julian Rudolf (stellv. Wehrführer) fungierten ganz professionell als Grillmeister und die Gäste lobten die besonders schmackhaften Bratwürstchen, die Floriansjünger Bernd Gutberlet besorgt hat.

Bürgermeister Johannes Rothmund lobte die tatkräftige Arbeit der Floriansjünger

Bürgermeister Johannes Rothmund, Ortsvorsteher Dirk Fischer und BLE-Fraktionsvorsitzender Joachim Weber ließen es sich nicht nehmen und besuchten ebenfalls das gemütliche Wintergrillen. Sie lobten den ganzjährig tatkräftigen Einsatz der Eichenzeller Floriansjünger, die gute Jugendarbeit und zeigten sich insgesamt beeindruckt von der gut funktionierenden Freiwilligen Feuerwehr in der Gesamtgemeinde Eichenzell.

So verbrachten zum Jahresende die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Eichenzell wieder gemütliche Stunden beim Feuerwehrhaus und in den Gesprächsrunden ließen sie so manchen Feuerwehrereinsatz und Anekdote noch mal Revue passieren.



Rund um die Feuertonnen verweilten gut gelaunt die Eichenzeller Floriansjünger



Bürgermeister Johannes Rothmund mischte sich unter die Floriansjünger



Ortsvorsteher Dirk Fischer und BLE-Chef Joachim Weber besuchten auch die Freunde der Feuerwehr Eichenzell



*Viele Feuerwehrfreunde sind zum Wintergrillen gekommen.
Text und Fotos: Udo Bauch*



Julian Rudolf und Daniel Dreijalts fungierten als Grillmeister

CDU Gemeindeverband Eichenzell



DRK Eichenzell

Großzügige Spende für die Eichenzeller DRK-Gruppe „Menschen mit Behinderung“



Anstatt Weihnachtsgeschenke haben Sven und Stefan Michel von der Gothaer Versicherungsagentur in Eichenzell zum wiederholten Male der Eichenzeller DRK-Gruppe „Menschen mit Behinderungen“ einen großzügigen Betrag von 1.000 Euro gespendet.

Die Gruppe wird, dank der großzügigen Spende, im Februar 2023 eine Fahrt mit dem Geisterbus durch Fulda unternehmen. Gruppensprecher Walter Bernhard und das gesamte Betreuer-Team bedanken sich beim Versicherungsbüro Michel für die großartige Unterstützung.

Die DRK-Gruppe besteht mittlerweile seit 48 Jahren in Eichenzell. Es werden dort 30 „Menschen mit Behinderung“ im Alter von 14 bis 80 Jahren einmal im Monat ehrenamtlich am Samstagvormittag von den Betreuer*innen betreut. Walter Bernhard und sein Team organisieren dabei immer wieder abwechslungsreiche Treffen und interessante Veranstaltungen, die von zahlreichen Privatpersonen und Firmen stets wohlwollend unterstützt werden.



Vertreter des Versicherungsbüros Michel übergeben einen großen Spendenscheck an Vertreter der DRK-Gruppe „Menschen mit Behinderung“

Bild: DRK-Gruppe

Text: Udo Bauch, Inklusionsnetzwerker



Eichezeller Deifls Die Eichezeller Deifls starten in der Winterliga 2023



Die Eichezeller Deifls wagen zum Ende eines ereignisreichen Jahres den nächsten folgerichtigen Schritt und gehen mit Jahresbeginn im Hobbyliga-Betrieb an den Start.

Erfolgsgeschichte! Mit diesem Schlagwort ist der Jahresrückblick der Eichezeller Deifls wohl in einem Wort festzuhalten. Wohlwissend, dass es in der noch jungen Vereinsgeschichte sicherlich zu Rückschlägen kommen wird, ist das Jahr 2022 für die Deifls von Erfolgen geprägt. Angefangen von dem Entschluss einen Verein zu gründen, über die Umsetzung und offizielle Eintragung im Vereinsregister bis hin zur Etablierung fester Vereinsstrukturen mit regelmäßigem Training, einem Heimspielerevent vor mehr als 200 Zuschauer*Innen und dem Punkterfolg auf offizieller Turnierebene, ist das, was das Eichenzeller Inline-Skaterhockey-Team innerhalb eines Jahres erreicht hat für jeden einzelnen Deiffl selbst noch schwer in Worte zu fassen. Hört man sich im Vorstandsteam der Deifls um, so gibt es nur eine rückblickende Meinung: „Das was wir in diesem Jahr auf die Beine gestellt haben, ist nur mit unserem unglaublichen Zusammenhalt, der Freude am Sport und des großen Engagements eines jeden der fast 30 Vereinsmitglieder auf und neben dem Platz zu erklären. Ohne diesen Teamgeist wäre unsere Erfolgsstory 2022 nie möglich gewesen. Zudem geht ein riesen Dank an alle Fans und Unterstützer!“ Nun folgt mit Jahresbeginn 2023 die erste Teilnahme an einem Ligabetrieb. Am 07.01.2023 fällt der Startschuss zur Winterliga in Bad Emstal und die Eichezeller Deifls sind hoch motiviert und voller Vorfreude. Die Liga besteht aus 8 überregionalen Teams, die in Bad Emstal zentral zu Spieltagen zusammenkommen. Der Ligabetrieb erstreckt sich über die Wintermonate und die Deifls hoffen hier auf den ersten Sieg der Vereinsgeschichte. Die einzelnen Spieltage können sowohl live auf dem Instagram-Account des Vereins verfolgt werden als auch in der Nachberichterstattung hier im Blättchen und auf der Vereinshomepage: www.eichezellerdeifls.de !

Bis dahin bleibt den Eichezeller Deifls nur noch zu sagen: Wir wünschen Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, einen tollen Start ins Jahr 2023, bleiben Sie gesund und natürlich den Deifls treu!



KAB Eichenzell

Frohe und gesegnete Weihnachten

Allen Mitgliedern und Freunden des KAB Ortsvereins Eichenzell wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und für 2023 alles erdenklich Gute, vor allem Frieden auf der Welt. Gleichzeitig möchten wir uns bei allen Spendern und Unterstützern unserer Aktion für Omsk herzlich bedanken. Durch Eure Spenden können wir auch in Zukunft den Ärmsten in Omsk/Sibirien helfen.



Iris Märtens



Foto: Manfred Schwab

Gesangverein „Concordia“ Eichenzell



Ehrungen langjähriger Mitglieder bei Adventsfeier des Gesangvereins Concordia

Ehrevorsitzender Peter Heisig wurde für 25-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender besonders geehrt

Winfried Hartung brillierte mit herzergreifender Soloeinlage

Im Rahmen einer sehr besinnlichen Weihnachtsfeier ehrte der Gesangverein Concordia 1900 Eichenzell langjährige Mitglieder für ihre Vereinstreue als Fördermitglieder und für aktives Singen im Chor. Vereinsvorsitzende Uschi Heisig konnte in der festlich geschmückten Munkenhütte zahlreiche Vereinsmitglieder begrüßen. Einen besonderen Gruß richtete sie an Bürgermeister Johannes Rothmund, Ehrevorsitzenden Peter Heisig, Klaus Niebling als Vorstandsmitglied des Fulda-Rhön-Sängerbund, Ehrenmitglied Paul Braun, Ehrenmitglied Erich Klüh und an die Solistin Ina Günder. Mit einem Sektempfang wurde darauf angestoßen, dass die Sängerinnen und Sänger nach längerer coronabedingter Zwangspause sich endlich wieder ungezwungen treffen und singen können.

Peter Heisig begrüßte die Gäste als Vorsitzender der Sängerguppe Lüttertal. Im Vordergrund der gemütlichen Adventsfeier standen Ehrungen langjähriger Mitglieder.

Winfried Hartung wurde für seine 70-jährige Mitgliedschaft geehrt

Stimmwunder Winfried Hartung wurde für 70-jährige Mitgliedschaft geehrt. Er zeigte sich sehr gerührt und brachte deutlich zum Ausdruck, wie gerne er immer beim Gesangverein Concordia seine Gesangskünste eingebracht hat und welche schöne Zeiten er in der Munkenhütte verbrachte. Hartung: „Musik ist mein Leben“.

Mit seiner brillanten Tenorstimme sang er dann ein Weihnachtslied, welches den Gästen sehr zu Herzen ging und mit reichlich Applaus belohnt wurde. Paul Braun wurde für 60-jährige Mitgliedschaft als aktiver Sänger geehrt. Klaus Niebling lobte die langjährige Kreativität von Paul Braun und sein großes Engagement für den Gesangverein Concordia. Braun bedankte sich für die Auszeichnung und brachte zum Ausdruck, dass der Gesangverein für ihn ein Stück Heimat bedeutet und er sich dort sehr wohl fühlt. Otto Gruß und Reinhard Kolb wurden für 60-jährige Fördermitgliedschaft geehrt. Reinhard Kolb zeigte sich dankbar für die Ehrung und hatte ein besonderes Geschenk im Gepäck. Neben einem Kuvert überreichte er an Uschi Heisig einen Nistkasten für die Munkenhütte. Kolb wünschte sich, dass möglichst viele Singvögel im Nistkasten das Licht der Welt erblicken. In seinen Grußworten ging er kurz auf seine Arbeit im Naturschutzbund (Nabu) und für das Biosphärenreservat Rhön ein. Angesichts der Ehrung für 60-jährige Mitgliedschaft äußerte er humorvoll sein Gefühl „bald am Ende seines biologischen Lebens zu sein“. Er dankte dem Verein für die stets tolle Beherbergung in der Munkenhütte, wo er nach seinen Worten viele schöne Zeiten verbringen konnte. In Abwesenheit wurden Gerold Vogel für 75 Jahre aktives Singen im Chor, Hiltrud Ulrich für 65 Jahre aktives Singen im Chor, Toni Faulstich für 60 Jahre aktives Singen im Chor und Michael Kram für 50 Jahre als Fördermitglied geehrt. Lotta Braun wurde für 10 Jahre aktives Singen geehrt. Sie ist das jüngste Mitglied bei dem Chor „Over the Rainbow“, was Uschi Heisig dankbar erwähnte.

Die feierlichen Ehrungen wurden von Uschi Heisig, Peter Heisig, Klaus Niebling vom Fulda-Rhön-Sängerbund und Bürgermeister Johannes Rothmund gemeinsam vorgenommen. Klaus Niebling überreichte die Ehrungsurkunden und verlas die Ehrungstexte. Johannes Rothmund überreichte an die Geehrten die Ehrennadeln. In seinen Grußworten gratulierte Rothmund allen Geehrten und wünschte dem Gesangverein, dass der traditionsreiche Verein weiterhin viele gesellige Stunden rund um den Gesang verbringen kann und alle Sängerinnen und Sänger weiterhin viel Freude beim Singen und Musizieren haben. Er richtete einen besonderen Dank an Uschi und Peter Heisig für ihre jahrelangen ganz vorbildlichen Tätigkeiten im Ehrenamt.

Ehrevorsitzender Peter Heisig wurde für 25 Jahre als 1. Vorsitzender besonders geehrt

Eine besondere Ehrung kam dem Ehrevorsitzenden Peter Heisig zuteil. Er wurde von Klaus Niebling für seine 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Gesangverein Concordia geehrt, die er stets mit viel Herzblut ausübte. Damit ist er der bislang dienstälteste Vorsitzende des über 100-jährigen Gesangvereins. Weiterhin ist er seit 2006 bis heute Vorsitzender der Sängerguppe Lüttertal mit 14 Gesangsvereinen. Peter Heisig hat sich zur Adventsfeier die Mühe gemacht und eine Liste aller Vorsitzenden und Vorstandmitglieder seit dem Jahr 1900 erstellt, die er den musikalischen Gästen kurz präsentierte.

Langjährige Chorsprecherin Renate Klüh feierlich verabschiedet

Im Rahmen der Adventsfeier wurde auch die langjährige Chorsprecherin Renate Klüh verabschiedet, die über 18 Jahre lang als Chorsprecherin des Chor Cantissimo eine tragende Säule des Vereins war. Renate Klüh trug ihrerseits zum Abschied ein weihnachtliches Gedicht vor, ging auf die gesundheitlichen Vorteile des Gesangs ein und bedankte sich bei Uschi Heisig sowie allen Freunden des Gesangvereins Concordia für die jahrelange tolle Zusammenarbeit, die für sie immer von großer Herzlichkeit geprägt war. Als neue Chorsprecherinnen wurden Rita Wess und Elfriede Groß vorgestellt.



Winfried Hartung freute sich mit seiner Frau Maria über seine Ehrung.



Alle Geehrten mit Bürgermeister Rothmund und Klaus Niebling



Uschi Heisig bedankte sich bei Renate Klüh und Paul Braun.



Lotta Braun wurde für 10-jährige aktive Mitgliedschaft geehrt

Uschi und Peter Heisig

seit über 40 Jahren in verschiedenen Ehrenämtern tätig

Zum Abschluss der Ehrungszeremonie dankte Uschi Heisig mit einem Blumengeschenk der Solistin Ina Günder, die mit ihrer tollen Stimme das Vereinsleben immer wieder aufs Neue belebt. Dank richtete sie auch an Anneliese Fischer, die unermüdlich als „gute Fee“ die Munkenhütte zum Erstrahlen bringt. Großen Dank sprach Uschi Heisig auch an Hüttenwart Erich Klüh aus, der über 18 Jahre vorbildliche Vereinsarbeit betreibt und der nach eigenen Worten gerne die 20 Jahre voll machen möchte. Ebenfalls richtete Uschi Heisig einen Dank an Paul Braun, der seit vielen Jahren eine sehr engagierte Vereinsarbeit für den Eichenzeller Gesangsverein leistet. Irmir und Paul Braun trugen dann in Gedichtform Gedanken zu Weihnachten vor, die nachdenklich stimmten.

Die Adventsfeier war von einer ganz herzlichen Stimmung geprägt und die tolle Kameradschaft unter den Sängerinnen und Sängern war deutlich zu spüren. Alle Gäste wurden vom Verein zu leckeren Klopfen und hausgemachten Salaten eingeladen. An den gemütlichen Tischrunden wurden selbstgebackene Plätzchen gereicht und bei netten Gesprächen wurde auch so manches Lied angestimmt.

Der Gesangsverein Concordia 1900 ist einer der ältesten Vereine in der Großgemeinde Eichenzell und kann mit seiner mittlerweile 122-jährigen Vereinsgeschichte auf unzählige gesangliche Aktivitäten zurückblicken. Uschi und Peter Heisig sind die tragende Säule des Vereins. Seit über 40 Jahren ist das Ehepaar Heisig ehrenamtlich tätig und das Eichenzeller Vereinsleben liegt den Gesangs- und Musikfreunden besonders am Herzen. Das Vereinsmotto lautet: „Gesang macht die Seele gesund“. Dieses Motto dürfte in der schwierigen Zeit genug Motivation sein, um regelmäßig ein Lied zu singen.

Der Gesangsverein Concordia freut sich über jedes neue Mitglied und über Sängerinnen und Sänger. Gute Laune, tolle Kameradschaft und abwechslungsreiche Vereinsaktivitäten sind beim Eichenzeller Gesangsverein Concordia und rund um die hübsch renovierte Munkenhütte stets garantiert.

Text und Fotos: Udo Bauch

Die Eichenzeller Schreckschruwe
Live 2023

Showröhre der Spitzenklasse

Schruwegedanz Vol. 26

EINTRITT ZEHN EURO

EINLASS: 18:30
BEGINN: 19:30

IN DER KULTURSCHAU EICHENZELL

Freitag, 6. Januar 2023

TICKETVERKAUF AB 17.12.2022
IM KIOSK AM SCHLÖSSCHEN EICHENZELL

linofant.de

Rhönklub ZV Eichenzell



Plätzchen backen und Besuch vom Nikolaus

Beim Rhönklub weihnachtet es sehr!

Am dritten Adventssonntag um 13:30 Uhr verwandelte sich der Klubraum des Rhönklubs Eichenzell in eine duftende Weihnachtsbäckerei. Bäckermeister waren 13 Kinder im Alter von 2-12 Jahren unterstützt von sechs Mamas und Papas.

Gerollt, ausgestochen, bestrichen und verziert wurde an verschiedenen Backwerkstischen, wobei sechs Plätzchensorten von Vanillekipferln bis Nussmakronen gezaubert wurden. Möglich gemacht hatte dies die fleißige Weihnachtselfe Michaela, die den jeweiligen Teig liebevoll vorbereitet hatte.



Alle hatten sehr viel Freude bei der Aktion, nicht nur beim Backen, sondern auch beim gemeinsamen Spielen, während die Plätzchen im Ofen backten. Jeder hatte eines seiner Lieblingsspiele dabei und zum Abschluss verging die Zeit im Stuhlkreis, in dem ein rechter Platz frei war für Elefanten, Frösche und andere, wie im Flug.

Denn gegen 16:00 Uhr packten sich alle gut ein, um für eine kleine gemeinsame Wanderung zum Eichenzeller Türmchen gerüstet zu sein. Schließlich wollten die Kinder, die gehört hatten, dass der Nikolaus sie erwarten würde, diesen Ehrengast nicht verpassen. Jeder durfte sich eine große Portion der gebackenen Werke mit nach Hause nehmen und sich noch dazu über eine leckere Gabe vom Nikolaus freuen, der die Aktionen und das Engagement der Rhönklubjugend lobte.

Text: Ilona Schaus

Fotos: Katja Möller, Benjamin Günder



TLV Eichenzell - Tischtennis



Damen

Kreisliga

TLV 1977 Eichenzell II : TSV Weyhers-Ebersberg 1920

1:9

Im letzten Spiel der Vorrunde hatten die Damen des TLV den ungeschlagenen und verlustpunktfreien Spitzenreiter Weyhers zu Gast. Wie zu erwarten, ließ der Tabellenerste den Eichenzellerinnen keine Chance. Marion Herrmann, Barbara Kolb und Walburga Wohlerdt stemmten sich zwar gegen die überlegenen Gäste und kämpften auch teils über drei Sätze hinaus, jedoch konnte der TLV hier leider keinen positiven Abschluss finden. Schnell stand es somit 7:0 für den Gast. Schlussendlich holte nur Barbara Kolb für Eichenzell den verdienten Ehrenpunkt zum 1:9 in einem herausragenden Spiel, in dem sie ihrer Gegnerin mit 3:0 Sätzen keine Chance ließ.

Mit diesem Ergebnis verabschiedeten sich die zweite Damenmannschaft in die wohlverdiente Winterpause.

Punkte für Eichenzell: Barbara Kolb

Herren

Bezirksoberliga Gr. 1

TLV 1977 Eichenzell : TV 1925 Angersbach

2:9

TLV 1977 Eichenzell : TTC Wißmar

3:9

Kreisliga Gr. Süd

TLV 1977 Eichenzell II : TV 1924 Dipperz

9:7

Zunächst ein großes Dankeschön an die Spieler der 3. Mannschaft, die durch ihren Einsatz überhaupt erst ein komplettes Antreten der Zweiten ermöglicht haben. So konnte die Chance auf einen erfolgreichen Vorrundenabschluss gewahrt werden, zumal Gegner Dipperz auch nicht in Bestbesetzung antreten konnte. Eichenzell wollte diese Chance auch von Beginn an nutzen und ging in den Eingangsdoppeln durch Ruppert/Mähner und Fischer/Fischer mit 2:0 in Führung. Doppel 3 ging zwar an die Gäste, aber in den folgenden Einzeln hatten der TLV einen richtigen Lauf. Fabian Ruppert, Manfred Mähner, Jürgen Fischer und Jan Fischer spielten eine 6:1 Führung heraus. Nach dem ersten Durchgang stand es 6:3, ehe erneut Fabian Ruppert und Manfred Mähner die Führung auf 8:3 ausbauen konnten. Den Siegpunkt vor Augen fehlte in den nun folgenden Spielen im mittleren und hinteren Paarkreuz dann jedoch das nötige Quäntchen um alles klarzumachen. Dipperz kam auf 8:7 heran und es ging ins Schlussspiel. Nachdem Ruppert/Mähner im ersten Satz einen 5:10 Rückstand noch zum 12:10 drehen konnten, gewannen sie auch die nächsten beiden Sätze und sicherten so den 9:7 Erfolg.

Damit beendet die zweite Herrenmannschaft die Vorrunde mit 11:5 Punkten auf einem guten 3. Tabellenplatz.

2. Kreisklasse

SV Kohlhaus 1969 II : TLV 1977 Eichenzell III

3:9

Jugend

Jungen 19 Kreisliga

TTC RhönSprudel Fulda-Maberzell : TLV 1977 Eichenzell

6:0 NA

kfd Kerzell

Herzlichen Dank!

Das Leitungsteam der kfd – Kerzell bedankt sich bei allen Mitgliederinnen, Freunden und Gönnern für ihren Einsatz im Jahr 2022.

„Tausende von Kerzen kann man am Licht einer Kerze anzünden, ohne dass ihr Licht schwächer wird. Freude nimmt nicht ab, wenn sie geteilt wird.“

(Buddah)

Wir wünschen Euch allen noch eine besinnliche Adventszeit, frohe gesegnete Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2023.

Euer Leitungsteam der kfd-Kerzell



Foto: Manfred Schwab

SG „Hermania“ 1947 Löschenrod

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der SG Hermania Löschenrod findet am
Samstag, den 19.01.2023 um 19:00 Uhr
im Sporthaus Löschenrod

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Bericht des 1. Vorsitzenden
 5. Bericht der Sportlichen Leitung
 6. Bericht der Jugendabteilung
 7. Bericht der Kassierer
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Anträge
 10. Verschiedenes
- Alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen. Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.



Der Vorstand

TSG 1922 Lütter

Einladung zur Weihnachtsfeier

Eines der ereignisreichsten Jahre in der Geschichte unserer TSG neigt sich dem Ende: Das 100jährige Bestehen haben wir mit einem großen Festwochenende und einem Kommersabend gemeinsam zelebriert und werden das Jahr gebührend mit einer Silvesterfeier im Bürgerhaus verabschieden! Neben diesen Highlights haben wir auch sportlich überzeugt: Der Aufstieg der ersten Herrenmannschaft in die Gruppenliga und der Klassenerhalt der drei weiteren Seniorenmannschaften runden ein gelungenes Jahr ab. Auch auf die Alten Herren und die diversen Jugendmannschaften, die KinderturnerInnen und die TänzerInnen sind wir sehr stolz. Eine Ferienwoche, ein Preisskat, die Ausrichtung der Gemeindemeisterschaft und der Weihnachtsmarkt sind weitere Beispiele unseres aktiven Vereinslebens.

Deswegen sagen wir all den HelferInnen und SpielerInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, SponsorInnen und GönnerInnen, FreundInnen und Fans ein großes Dankeschön!!!

Wir laden Euch nach zwei Jahren endlich wieder zu unserer Weihnachtsfeier am

Freitag, 23. Dezember, ab 19:30 Uhr
im Sportlerheim

ein!

Wir werden einen geselligen Abend verbringen, singen, dem Nikolaus und seinen legendären Sprüchen lauschen und vor allem unser „Miteinander“ genießen und feiern. Wir freuen uns über zahlreichen Besuch und wünschen allen, die leider nicht teilnehmen können, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023 (hoffentlich auf unserer Silvesterfeier).

Steffen Brehl
1. Vorsitzender



Foto: Hans Pflieger

Vorschau auf die Kampagne

Samstag 14. Januar 2023,
Straßeneinweihung am BGH

Freitag 20. Januar 2023,
Prinzen und Gardetreffen

Sonntag 12. Februar 2023,
Kindergardetreffen mit
anschließender Kinderfastnacht

Samstag 18. Februar 2023,
Fremdsitzung



Es laden ein die Ex-Prinzenpaare der letzten Jahre & der
Carnevalsclub Rönshausen. Nach zwei Jahren Pause
freuen wir uns mit Euch zu feiern!!!

Rönshausen, Helau!!!

Carnevalsclub Rönshausen e. V.

Garde- und Showtanznight des CC Rönshausen

Freitag, 20.01.2023

Beginn: 19:29 Uhr

Bürgerhaus Rönshausen



CCR Helau !!!

BdH Fastnacht präsentiert:



Lokal total

einzig, aber nicht artig

Eichenzells Fastnachts Location No.1

SHOW & PARTY

FREMDENSITZUNG mit DJ ERWIN

Sa. 21. Januar 2023

BÜZ Rothemann

ab 18:33 Uhr geöffnet

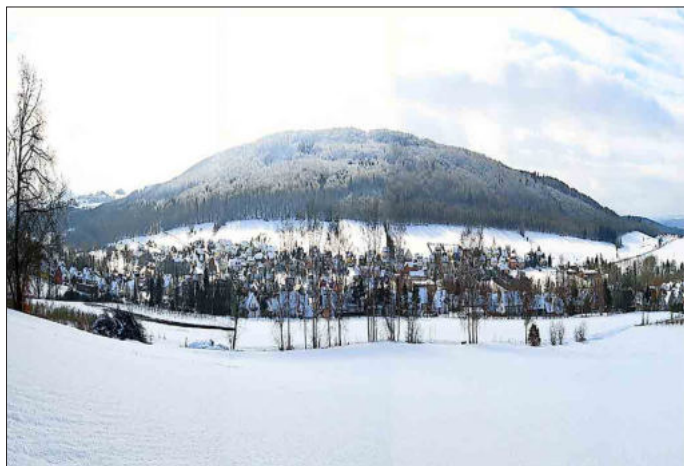
Programme ab 19:33 Uhr

Infos: www.bdh-rothemann.de

Einladung zum Jahresabschluss

für alle Mitglieder

Donnerstag, 29.12.2022 ab 18:00 Uhr
am Bürgerzentrum Rothemann



Frauengemeinschaft Rothemann

Schon zum „Jahresauftakt“ angemeldet?

Nicht vergessen: Die Anmeldefrist für unsere Jahresauftaktfeier am Freitag, 6. Januar 2023, endet am 30. Dezember 2022. Anmeldungen bis zu diesem Datum nehmen Claudia Hartung, Tel. 4174 oder Agnes Böse, Tel. 2630 entgegen.

Gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch

Der Führungskreis der Frauengemeinschaft Rothemann wünscht all ihren Mitgliedern und deren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest, ein paar ruhige Tage zwischen den Jahren und einen guten Rutsch ins Jahr 2023.



Jugendfeuerwehr Welkers

**Du bist zwischen 10 und 17?
Dann suchen wir genau Dich!**

Jeden (zweiten) Freitag 18-19:30
im Feuerwehrhaus Welkers

Hier erwarten Dich:

- Einführung in die Arbeit der Feuerwehr
- Ausflüge und Aktionen (Z.B. Besuch THW; DRK, Feuerwehrmuseum...)
- packende Wettkämpfe
- Teamgeist
- Freundschaften
- Und Vieles mehr!

Nico Bohl
✉ nbohl99@gmail.com
☎ 01712191704

Marvin Schäfer
✉ mschaefer180@gmail.com
☎ 01636183467



Gesangverein „Treugold“ Welkers



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung laden wir alle passiven und aktiven Vereinsmitglieder ein.

Montag, 16.01.2023, 19:30 Uhr
Vereinsraum Bürgerhaus Welkers

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Auslage des Protokolls der JHV vom 09.03.2020
4. Berichte:
 - 4.1 Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - 4.2 Bericht des 1. Kassenwartes
 - 4.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4 Bericht des Dirigenten
5. Aussprache und Bildung eines Wahlausschusses
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Neuwahl des Teilvorstandes
8. Ergänzungswahl von 2 Kassenprüfern
9. Anträge zur JHV
10. Jahresprogramm und Vorschau auf 2023
11. Anregungen, Wünsche, etc. der Mitglieder

Anträge sind **schriftlich bis 07.01.2023** beim 1. Vorsitzenden Franz Bub einzureichen.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten.

Franz Bub
1. Vorsitzender



Foto: Hans Pfleger

Wissenswertes

Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V.

Die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Fulda-Hünfeld e.V. ist vom
**Freitag, 23.12.2022 bis einschließlich
Freitag, 30.12.2022**
geschlossen.

Wir wünschen unseren Mitgliedern und ihren Familien besinnliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr.



- Anzeigen -

RAD ECKE
Fahrradhandel · Ersatzteile & Zubehör
36119 NeuhoF-Rommerz
Tel. 06655 917624
www.radecke-rommerz.de

APA
Ambulanter Pflegedienst Albrecht
**Ambulanter
Pflegedienst
Albrecht**

**Pflegeleistungen · Behandlungspflege
Beratungseinsätze · Betreuungsleistungen
Hauswirtschaftliche Versorgung**

Weitere Leistungen auf Anfrage.
Wir beraten Sie kostenfrei und unverbindlich.

Wir sind 24 Stunden telefonisch erreichbar: 0661 - 94252610
Petersberger Str. 57 · 36037 Fulda · apa-fulda@web.de · www.apa-fulda.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...
Sebastian Schäfer
Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0175 5951089
Fax: 06643 9627-78
s.schaefer@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeigen-Annahmeschluss **montags, 8.00 Uhr** bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

LW-Service auf einen Klick: www.wittich.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Fulda e. V.

St.-Laurentius-Straße 4, 36041 Fulda

Geschäftsstelle:

Telefax-Nummer:

E-Mail: kontakt@drk-fulda.de / Homepage: www.drk-fulda.de

0661/90291-0

0661/90291-30

- DRK Fulda Fahrdienste GmbH
- Erste-Hilfe-Kurse
- Hausnotruf
- Menüservice
- DRK KULINARIA (Catering für Ihre Feier)
- DRK-Kleiderläden / Sozialkaufhaus Jedermanns
- DRK-Haus- & Gartenservice
- DRK-Knotenpunkt
- DRK-Seniorenzentren
 - Am Roten Rain, Petersberg
 - St. Kilian, Hilders
 - Bruder Konrad, Weyhers
 - Heilig Geist, Fulda
 - Sankt Lioba, Fulda
 - Am Schloss, Friedewald
- Ambulante Pflege DRK Zuhause in NeuhoF und Fulda

0661/90291-0

0661/90291-31

0661/90291-36

0661/380309-12

06656/9626-28

0661/90291-0

0661/90291-69

0661/90167-496

0661/90291-0

Tanzen in Fulda

- Anzeige -

Seit 2019 erstrahlen in Fulda-Rodges die tpcSTUDIOS. Hier bietet das Team rund um Philipp Conradi ein großes Kursprogramm für Tanzbegeisterte jeden Alters. Ab 3 Jahren können die Kleinsten schon mit dem Tanzen starten. Von HipHop bis Paartanz ist hier für jeden etwas dabei!



Ab Januar starten neue Paartanzkurse für Schüler und Erwachsene. Schüler bekommen bei Anmeldung bis zum 05.01.2023 sogar einen Early Bird Rabatt. „Das große Ziel in unseren Unterrichtsstunden ist es, die Leidenschaft und Liebe vom Tanzen zu vermitteln und vor allem unseren Tanzschülern eine Stunde Auszeit vom Alltag zu schenken“, erklärt Inhaber Philipp Conradi.

Seit diesem Jahr ist die Fuldaer Tanzschule Träger der höchsten Klassifizierung für Tanzschulen durch den DTK e.V. und wurde somit mit 5 Sternen als „Excellence“ bewertet. Außerdem sind die Studios aufgrund hochklassiger Workshops mit Gastdozenten und durch die

herausragenden Erfolge an Meisterschaften zum DTP-Leistungstützpunkt ernannt worden.

Das sollte sich niemand entgehen lassen.

tpcSTUDIOS - eine Tanzschule

der Extraklasse mitten in Deutschland.

SCAN ME :)

tpc STUDIOS

TANZKURSE 2023
PAARTANZ | SCHÜLERKURSE | KINDERTANZ
HIP HOP | LINEDANCE | LATIN FUSION | FITNESS

WEITERE INFORMATIONEN:
tpcSTUDIOS | KARRYSTR. 1 | 36041 FULDA
INFO@PHILIPP-CONRADI.DE